

Az.: G:LKND:18 - DAR An/ Bö

Kiel, den 26.08.2013

## **V o r l a g e**

der Ersten Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 19.09.2013 bis 21.09.2013**

**Gegenstand: Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen  
(Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) [Anlage Nr. 1].

### **Anlagen:**

Nr. 1: Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG);

Nr. 2: Synopse der bisher geltenden Kirchengesetze:

- Kirchengesetz über Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 199) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 25. Februar 2011 (GVOBl. S. 111, 215) geändert worden ist;
- Pfarrstellenübertragungsgesetz vom 23. März 1997 (KABl 1997 S. 61) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABl 2003 S.45) geändert worden ist;
- Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (ABl. 1953 S. 52) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2005 (ABl. 2005 S. 58) geändert worden ist;

Nr. 3: Stellungnahme der Pastorenvertretung;

Nr. 4: Stellungnahme des Amtes der VELKD;

Nr. 5: Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke.

### **Beteiligt wurden:**

Pastorenvertretung;

Dienst-und Arbeitsrechtsausschuss;

Rechtsausschuss;

Amt der EKD;

Amt der VELKD.

## **Begründung:**

Zurzeit ist das Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen in der Nordkirche noch nicht einheitlich geregelt. Gemäß § 29 Einführungsgesetz gilt in den Gebieten der ehemaligen drei Landeskirchen das jeweilige vor Inkrafttreten der Verfassung geltende Recht mit Besonderheiten weiter. Mit der Einigung auf ein neues Pfarrstellenbesetzungsgesetz wird ein erster wesentlicher Teil zur Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechtes angestrebt.

### Zu § 1:

Die Bestimmung beschreibt den Regelungsbereich des Gesetzes, das sich mit der Besetzung bzw. Verwaltung von Pfarrstellen beschäftigt und abschließend aufzählt, welche Arten von Pfarrstellen es gibt. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen wird an anderer Stelle geregelt.

Der Terminus „Besetzung“ stellt den Oberbegriff für die Besetzung durch Wahl, bischöfliche Ernennung bzw. Berufung dar. Dienstrechtlich ist damit die dauerhafte oder befristete Übertragung einer Pfarrstelle gemeint, die von der Wahrnehmung der Aufgaben einer Pfarrstelle, in der Regel durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe, zu unterscheiden ist (vgl. § 23). Die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung einer Pfarrstelle ist nicht mit der Übertragung einer Pfarrstelle verbunden. Da die Pfarrstelle für den Zeitraum der Beauftragung jedoch nicht anderweitig besetzt werden kann, wurde die Verwaltung der Pfarrstelle durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teil 4 „Besondere Besetzungsregelungen“ aufgenommen.

In den Nummern 1 und 2 wird auf die Bestimmungen der Verfassung, die die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisverbänden vorsehen (vgl. Artikel 38, 73 der Verfassung) Bezug genommen.

### Zu § 2:

Die Bestimmung regelt, welche Arten es bei der Besetzung der in § 1 genannten Pfarrstellen gibt.

Dabei wird terminologisch zwischen der Wahl, der bischöflichen Ernennung bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und der Berufung bei Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie bei Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben unterschieden. Die „Berufung“ folgt der Terminologie in der Verfassung, die in Artikel 53 Absatz 2 Nummer 4 von der Berufung von Pastorinnen und Pastoren in Pfarrstellen des Kirchenkreises und in Artikel 86 Absatz 2 Nummer 7 von der Berufung von Pastorinnen und Pastoren in gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche spricht.

Der Unterschied zur Wahl besteht inhaltlich darin, dass Berufungen ausschließlich zeitlich befristet vorgenommen werden.

Nur in Ausnahmefällen kommt eine Besetzung der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt (vgl. §§ 16 und 18) oder im Rahmen eines bestehenden Patronatsrechts (§ 22) in Betracht.

### Zu § 3:

Es wird geregelt, dass Pfarrstellen im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben sind. Dabei hat die Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, sich mit dem Landeskirchenamt und der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten ins Benehmen zu setzen. Im Gegensatz zum Einvernehmen erfordert das Benehmen nicht das Einverständnis. Es ist jedoch eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung. Die Benehmensherstellung beinhaltet ein ernsthaftes Bemühen um die Herstellung des Einvernehmens.

In Absatz 2 ist der wesentliche Inhalt der Ausschreibung einer Pfarrstelle beschrieben. Die Abgabefrist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist. In die Ausschreibung ist daher aufzunehmen, dass ein Überschreiten der Abgabefrist zur Nichtberücksichtigung der Bewerbung führt. Die Ausschreibung soll die Bewerberinnen und Bewerber über die besonderen Anforderungen der Stelle informieren.

### Zu § 4:

In den Absätzen 1 bis 6 wird für diejenigen, die Pfarrstellen zu besetzen haben, beschrieben, unter welchen Bedingungen auf die Ausschreibung einer Pfarrstelle verzichtet werden kann. Die Ausschreibung stellt den Regelfall im Sinne einer basisdemokratischen Stärkung dar. Damit wird der gesamte Bestand der Pastorinnen und Pastoren erreicht.

Mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit für das Abweichen vom Regelfall ist der besonderen Bedeutung der Besetzung einer Pfarrstelle Rechnung getragen. Nur im Fall einer breiten Akzeptanz des Ausschreibungsverzichtes ist zu erwarten, dass die mit der künftigen Pfarrstelleninhaberin bzw. dem künftigen Pfarrstelleninhaber eingegangene Verbindung dauerhaft sein kann. Dabei kommt es für das Quorum nicht auf die beschlussmäßige bzw. durch Ortssatzung festgelegte Zahl der Mitglieder im Kirchengemeinderat an, sondern auf die Zahl der tatsächlich besetzten Plätze.

Unterbleibt die Ausschreibung, weil die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel bei einer Besetzung durch bischöfliche Ernennung eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor in Aussicht nimmt, ist durch den Kirchengemeinderat in jedem Fall ein Stellenprofil der zu besetzenden Pfarrstelle vorzulegen. Die darin enthaltenen Angaben sollen der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel die Ernennungsentscheidung erleichtern.

### Zu § 5:

Die Bestimmung beschreibt die persönlichen Voraussetzungen für eine Bewerbung um eine Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).

Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Nordkirche stehen, müssen zunächst einen Antrag auf Zuerkennung des Bewerbungsrechtes für eine konkrete Pfarrstelle der Nordkirche stellen, um sich bewerben zu können. Über den Antrag, der selbst noch keine Bewerbung darstellt, entscheidet das Dezernat für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren mit Zustimmung des Bischofsrates. Die Zuerkennung begründet keinen Anspruch auf Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### Zu § 6:

Bewerbungen sind an die für die Besetzung zuständige Stelle zu richten. Bei einer Besetzung durch Wahl sind die Bewerbungen zusätzlich über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst zu richten. Es empfiehlt sich, dass die oberste landeskirchliche Verwaltungsbehörde als zentrale Stelle für die Personalverwaltung der Pastorinnen und Pastoren über eingehende Bewerbungen informiert wird. Dazu reicht eine Mitteilung der Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber aus.

Es ist ebenfalls die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel zu informieren. Im Hinblick auf die im weiteren Verfahren erforderliche bischöfliche Wahlbestätigung sind dafür durch den Kirchengemeinderat die vollständigen Bewerbungsunterlagen nach Ablauf der Frist weiterzureichen. Die Bischöfin bzw. der Bischof erhält so die Möglichkeit schon vor der Wahlhandlung auf mögliche Bedenken gegen Bewerbungen hinzuweisen.

Erfolgt die Besetzung durch bischöfliche Ernennung sind außer dem Landeskirchenamt auch der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst die Namen der Bewerbenden nach Ablauf der Bewerbungsfrist mitzuteilen.

#### Zu Teil 2:

In diesem Teil wird im Einzelnen festgelegt, wie Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände besetzt werden.

#### Zu § 7:

Die Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände erfolgt entsprechend der Tradition in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (im Folgenden NEK) zwei Mal durch Wahl, das dritte Mal durch bischöfliche Ernennung. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (im Folgenden ELLM) und in der Pommerschen Evangelischen Kirche (im Folgenden PEK) war der Besetzungsmodus der bischöflichen Ernennung nicht üblich. In diesen Landeskirchen erfolgte die Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden im Wechsel durch den Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium und durch Kirchengemeinderatswahl.

Die Verfassung sieht in Artikel 25 Absatz 3 Nummer 5 ausdrücklich die bischöfliche Ernennung als Besetzungsart von Pfarrstellen vor. Außerdem ist in Artikel 98 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung die „Mitwirkung“ der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel bei der Besetzung von Pfarrstellen vorgesehen. Durch diese Bestimmungen ist – über die bischöfliche Wahlbestätigung in § 11 Absatz 4 hinaus – die bischöfliche Ernennung als Besetzungsart vorgegeben.

Die Besetzung durch bischöfliche Ernennung erlaubt es, stärker als bei der Wahl durch die Kirchengemeinde, gesamtkirchliche Aspekte zur Geltung zu bringen. Auf der demokratischeren Besetzungsart der Wahl durch die Kirchengemeinde liegt auch in der Nordkirche schon durch die zeitliche Abfolge (zweimalige Wahl durch die Kirchengemeinde, einmal bischöfliche Ernennung) der Schwerpunkt.

#### Zu § 8:

Nach Absatz 1 kann der Kirchengemeinderat in Anwesenheit der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes entscheiden, dass Bewerberinnen und Bewerber

z. B. wegen mangelnder persönlicher oder rechtlicher Voraussetzungen bei der Besetzung nicht berücksichtigt werden. Diese werden ohne Angabe von Gründen durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst von der Entscheidung benachrichtigt.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit der Bildung eines Wahlausschusses vor, wenn mehr als drei Bewerbungen vorliegen. Nach dem Pfarrstellengesetz der NEK bestand dieser Ausschuss bisher neben den aus der Mitte des Kirchengemeinderates zu wählenden Mitgliedern, der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst auch aus einem Mitglied des Kirchenkreisrates. Da für die Wahl selbst nur die Mitglieder des Kirchengemeinderates zuständig sind, soll der Ausschuss, der eine Art Vorauswahl trifft, künftig nur aus Mitgliedern des Kirchengemeinderates mit Stimmrecht bestehen. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst leitet den Ausschuss, wirkt jedoch als Mitglied künftig nur noch beratend in diesem mit.

Durch die Leitung der Pröpstin bzw. des Propstes werden einerseits vor allem ehrenamtliche vorsitzende Mitglieder des Kirchengemeinderates entlastet, andererseits wird auf diese Weise die Einheitlichkeit des Verfahrens in den Ausschüssen gewährleistet. Der Wahlausschuss soll dem Kirchengemeinderat mindestens zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber vorschlagen, um bei der Wahlhandlung eine Auswahl zu ermöglichen.

Absatz 4 stellt klar, dass eine Wahl auch bei Vorliegen von nur einer Bewerbung durchgeführt wird, es sei denn, die Bewerbung wurde nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.

#### Zu § 9:

Mit der Möglichkeit der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch Gestalten einer weiteren Gemeindeveranstaltung wird eine Tradition der ehemaligen ELLM und PEK aufgenommen. Zum einen hat sich diese Tradition in den ehemaligen zwei Landeskirchen bewährt. Zum anderen ist der verfassungsgemäße Auftrag der Pastorinnen und Pastoren nicht nur auf die Sammlung der Gemeinde im Gottesdienst beschränkt. Die zusätzliche Veranstaltung bietet den Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Möglichkeit, ihre vielfältigen Begabungen und Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Gemeindeglieder sowie Bewerberinnen bzw. Bewerber haben im Rahmen einer weiteren Veranstaltung mehr Zeit, sich näher kennenzulernen. Die Ausgestaltung der Bestimmung als Kann-Regelung zeigt, dass nicht jede Kirchengemeinde von dieser zusätzlichen Vorstellungsmöglichkeit Gebrauch machen muss.

Die Regelung in Absatz 3 (vgl. auch § 12 Absatz 1) bezieht sich auf das aktive Wahlrecht der Gemeindeglieder. Werden gegen einzelne Bewerberinnen bzw. Bewerber Bedenken geäußert, so hat der Kirchengemeinderat sich mit diesen Bedenken auseinanderzusetzen. Eine bloße Kenntnisnahme reicht dazu nicht aus. Er hat in seiner Beratung zu entscheiden, ob er sich die Bedenken zu Eigen macht und in wieweit diese dazu führen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleibt. Die Äußerungsfrist beginnt in Bezug auf jede vorgeschlagene Person nach Ablauf ihrer zuletzt erfolgten Vorstellung nach Absatz 1.

Durch Absatz 4 wird ermöglicht, dass Pastorinnen und Pastoren, die insbesondere durch ihren Probedienst oder bei Vakanzvertretungen in der Gemeinde hinreichend

bekannt sind, sich nicht noch einmal mit einem gesonderten Gottesdienst bzw. einer Gemeindeveranstaltung vorstellen müssen. Als Richtschnur für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „längere Zeit“ gilt in der Regel ein Verwaltungszeitraum von einem Jahr. Das Erfordernis einer Wahl im Kirchengemeinderat für die Übertragung der Pfarrstelle bleibt von der Regelung unberührt.

Um den Gemeindegliedern das Recht nach Absatz 3 einzuräumen, gegen die Pastorin bzw. den Pastor Bedenken zu äußern, ist ihr bzw. sein Name an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen im Gottesdienst bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die Gemeindeglieder auf das Recht nach Absatz 3 hinzuweisen.

#### Zu § 10:

Die Wahl wird vom Kirchengemeinderat durchgeführt und durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst geleitet (Absatz 1). Damit wird die in Artikel 65 Absatz 4 Nummer 6 der Verfassung vorgesehene Mitwirkung der Pröpstinnen und Pröpste bei der Wahl von Pastorinnen und Pastoren in Pfarrstellen näher ausgeführt. Vor der Wahlhandlung ist vorgesehen, dass sich die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern anhand der vom Kirchengemeinderat aufgestellten Kriterien äußert.

Sowohl für die Beschlussfähigkeit des Kirchengemeinderates als auch für das erforderliche Quorum kommt es nicht auf die beschlussmäßig oder durch Ortssatzung festgelegte Zahl der Mandate im Kirchengemeinderat an, sondern auf die Zahl der tatsächlich besetzten Plätze (Absatz 2).

In den Absätzen 3 bis 5 sind die Konstellationen einer Wahl mit mehr als zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Absatz 3), mit zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Absatz 4) und mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber (Absatz 5) beschrieben.

Bei mehr als zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Absatz 3) soll das Ausscheiden einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers aus dem weiteren Wahlverfahren schon nach dem ersten Wahlgang einsetzen, um die Wahlhandlung in einem angemessenen Zeitrahmen zu halten.

Für sämtliche Konstellationen wird schließlich in Absatz 6 bestimmt, dass die Pfarrstelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben wird, wenn die erforderliche Mehrheit in keinem Wahlgang erreicht wurde. Das Recht des Kirchengemeinderates nach § 4 Absatz 1 auf eine Ausschreibung zu verzichten, bleibt davon unberührt. Wurde die Pfarrstelle ein zweites Mal ausgeschrieben und hat keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt nach Maßgabe des § 16 erfolgen.

#### Zu §§ 11 bis 12:

Die Bestimmungen regeln die Schritte nach einer erfolgreich durchgeführten Wahl: Abkündigung des Ergebnisses; Einspruchsrecht der Gemeindeglieder wegen Verstößen gegen die Verfahrensvorschriften; Übersendung des Wahlprotokolls durch den Kirchengemeinderat an das Landeskirchenamt; bischöfliche Wahlbestätigung; Übertragung der Pfarrstelle.

#### Zu § 13:

Die Bestimmung regelt das Wahlverfahren für eine gemeinsame Pfarrstelle mehrerer Kirchengemeinden (Pfarrsprengel oder verbundene Kirchengemeinden). Eine getrennte Abstimmung der einzelnen Kirchengemeinderäte ist ausdrücklich nicht möglich. Der Begriff der „Wahlversammlung“ ist der Verfassung (vgl. Artikel 80 Absatz 4) entnommen (vgl. Teil 2 § 1 Absatz 5 Einführungsgesetz).

Wird gemäß § 8 Absatz 2 ein Wahlausschuss gebildet, so setzt sich dieser aus jeweils drei Mitgliedern der dem Pfarrsprengel angehörenden Kirchengemeinderäte zusammen.

Für eine erfolgreiche Wahl benötigt die Bewerberin bzw. der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen in jedem Kirchengemeinderat, dessen Kirchengemeinde dem Pfarrsprengel angehört.

#### Zu § 14:

Die bischöfliche Wahlbestätigung war in der ehemaligen ELLM und PEK nicht bekannt. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz folgt hier der nordelbischen Tradition, um eine Möglichkeit zu eröffnen, die ursprüngliche Wahlentscheidung zu revidieren, wenn Tatsachen vorliegen, die einer Besetzung der Pfarrstelle mit der bereits gewählten Pastorin bzw. dem bereits gewählten Pastor entgegenstehen. Damit wird außerdem die in der Verfassung in Artikel 98 bestimmte Mitwirkung der Bischöfinnen bzw. Bischöfe im Sprengel bei der Besetzung von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ausgestaltet.

Absatz 2 verdeutlicht, dass gravierende Gründe für eine Versagung vorliegen müssen. Die Tatsachen müssen geeignet sein, bei einer Besetzung eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes hervorzurufen. Dabei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel müssen beim Bekanntwerden von Tatsachen prüfen, ob diese derartige Auswirkungen haben können, dass sie eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes hervorrufen könnten.

Der Begriff der „nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ist den §§ 79 und 80 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) entlehnt. Nach § 80 PfdG.EKD liegt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pastorin bzw. dem Pastor und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der der Pastorin bzw. dem Pastor und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

#### Zu § 15:

Unter Verweis auf einzelne Bestimmungen zur Besetzung durch Wahl (§ 9 zur Vorstellung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber; § 11 zur Abkündigung des Wahlergebnisses und § 12 zum Einspruchsrecht von Gemeindegliedern) ist die Besetzung durch bischöfliche Ernennung geregelt.

Die ursprüngliche nordelbische Regelung, dass die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel vor der Ernennungsentscheidung neben der pröpstlichen und der kirchengemeindlichen Ebene auch den Kirchenkreisrat anzuhören hat, wurde nicht wieder in das Gesetz aufgenommen. Erfahrungsgemäß reicht eine Beteiligung des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes beim Ernennungsverfahren aus.

#### Zu § 16:

Aus der ehemaligen ELLM und PEK wird die Besetzung durch das Landeskirchenamt, allerdings unter engeren Voraussetzungen, übernommen. Die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinden bzw. der Kirchengemeindeverbände durch das Landeskirchenamt kommt nur dann in Frage, wenn eine Pfarrstelle nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden konnte und der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand oder die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf ihr bzw. sein Besetzungsrecht verzichtet.

Bei schwer zu besetzenden Pfarrstellen sollen durch das Landeskirchenamt gesamt-kirchliche, personal- und organisationsentwicklerische Gesichtspunkte zur Geltung kommen. Das Landeskirchenamt hat vorher die unterschiedlichen kirchlichen Ebenen anzuhören. Dabei bezieht sich die Anhörung nicht auf die durch das Landeskirchenamt in Aussicht genommene Person, sondern auf die Art der Besetzung. Ein Widerspruch der Anzuhörenden gegen die Kirchenamtsbesetzung darf nicht übergangen werden.

Es gelten die Vorschriften aus dem Verfahren über die Wahl durch die Kirchengemeinde zur Vorstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber, zu Bedenken von Gemeindegliedern vor und zu Einsprüchen nach der Wahl und zur Abkündigung der Entscheidung des Landeskirchenamtes entsprechend.

#### Zu Teil 3:

Dieser Teil regelt die Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben. Davon umfasst sind Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie landeskirchliche Pfarrstellen (Pfarrstellen für gesamt-kirchliche Aufgaben). Die Bezeichnung „allgemeinkirchliche Aufgabe“ orientiert sich an den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

#### Zu § 17:

Die Bestimmung regelt, dass Pfarrstellen der Kirchenkreise oder der Kirchenkreisverbände durch den Kirchenkreisrat befristet, in der Regel auf acht Jahre durch Berufung besetzt werden. Durch die Formulierung „in der Regel“ wird deutlich, dass vom Berufszeitraum von acht Jahren in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Eine einmalige erneute Berufung für einen Zeitraum von in der Regel maximal acht Jahren ist möglich, in Ausnahmefällen auch eine Besetzung über den Zeitraum von acht Jahren hinaus bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.

Vor einer Berufung hat der Kirchenkreisrat die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel anzuhören. Er ist jedoch an das Votum der bischöflichen Person nicht gebunden.

Als Lex specialis zu dieser Bestimmung regelt § 19 für Pfarrstellen der Kirchenkreise eine besondere Besetzungsart, sofern sie mit dem pröpstlichen Amt verbunden sind.



#### Zu § 18:

In dieser Bestimmung geht es um die Besetzung von Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben, die parallel zu Pfarrstellen der Kirchenkreise oder der Kirchenkreisverbände befristet auf acht Jahre durch Berufung - hier von der Kirchenleitung (vgl. die Bestimmung des Artikels 86 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung) - besetzt werden. Auch bezüglich dieser Besetzung gilt, dass von dem Berufungszeitraum in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Für erneute einmalige Berufungen gelten dieselben Befristungen wie für Pfarrstellen der Kirchenkreise bzw. der Kirchenkreisverbände. Die Kirchenleitung hat vor ihrer Berufungsentscheidung die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof anzuhören. Durch Rechtsvorschriften (z. B. Satzungen) normierte Mitwirkungsrechte Dritter sind bei der Berufung zu berücksichtigen. Wie der Kirchenkreisrat ist auch die Kirchenleitung an das Votum dieser Stellen nicht gebunden.

Die Aufnahme der Bezeichnung „Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben“ dient der Konformität dieses Kirchengesetzes mit dem höherrangigen Recht (vgl. Artikel 86 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung) und stellt sicher, dass die Regelungen in der Verfassung hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Besetzung dieser Pfarrstellen weiter gelten.

Bei Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag handelt es sich um gesamtkirchliche Pfarrstellen, die der Dienstgeber aus Gründen seiner Fürsorgepflicht zur Gestaltung von Übergangszeiträumen, insbesondere nach einer Beurlaubung bzw. nach Beendigung einer befristeten Übertragung einer Pfarrstelle oder eines Leitungsamtes, vorhält. Durch 2 Satz wird klargestellt, dass sich Pastorinnen und Pastoren nicht auf diese Pfarrstellen bewerben können.

In Absatz 3 ist die Möglichkeit einer Delegation des Rechtes der Kirchenleitung zur Berufung von Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche gemäß Artikel 86 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung gesetzlich geregelt.

#### Zu Teil 4:

In diesem Teil werden die Besonderheiten bei der Besetzung von Pfarrstellen, die mit dem pröpstlichen Amt verbunden sind, von Pfarrstellen in den Hauptkirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost, von Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden und von Pfarrstellen bei Bestehen von Patronatsrechten geregelt. Zusätzlich wurde in diesen Teil die Beauftragung von Pastorinnen und Pastoren in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Verwaltung einer Pfarrstelle aufgenommen.

#### Zu § 19:

Für mit dem pröpstlichen Amt verbundene Pfarrstellen gilt die Besonderheit, dass die Besetzung einer „pröpstlichen“ Pfarrstelle mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes in das Amt als vollzogen gilt.

#### Zu § 20:

Das Besetzungsverfahren für Pfarrstellen in den Hauptkirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost ist nicht mehr wie bisher im Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu regeln. Teil 1 § 9 Einführungsgesetz enthält eine Er-

mächtigungsgrundlage für die Kirchenkreissynode, Näheres zum Wahlverfahren bei Pfarrstellen an den Hauptkirchen, die nicht mit dem pröpstlichen Amt verbunden sind, durch Kirchenkreissatzung zu regeln. Der Vollständigkeit halber wurde ein Verweis auf das Einführungsgesetz zur Besetzung dieser besonderen Pfarrstellen aufgenommen. Die Regelung im Einführungsgesetz kann durch das Pfarrstellengesetz nicht geändert werden. Eine Aufnahme des Wortlauts der Bestimmung des Teil 1 § 9 ist daher nicht empfehlenswert.

Auszug aus Teil 1 Einführungsgesetz:

„§ 9

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost kann die Pfarrstellen der Hauptpastorinnen und Hauptpastoren an den Hauptkirchen St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis aufrecht erhalten und durch Kirchenkreissatzung die Aufgaben und das Wahlverfahren regeln. Wenn die Pfarrstellen der Hauptpastorinnen und Hauptpastoren gleichzeitig pröpstliche Pfarrstellen sind, gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 42, 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330).“

Zu § 21:

Zu Absatz 1:

Gemäß Teil 4 § 11 Absatz 2 Einführungsgesetz gelten für die Besetzung von Pfarrstellen in den Personal- und Anstaltskirchengemeinden die allgemeinen Vorschriften für Pfarrstellen und damit die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Für Anstaltskirchengemeinden besteht nach Teil 4 § 9 Absatz 2 und 5 Einführungsgesetz die Möglichkeit, durch Vertrag andere Verfahren bzw. Zuständigkeiten für die Besetzung von Pfarrstellen in der jeweiligen Anstaltskirchengemeinde zu regeln. Deklaratorisch wird festgestellt, dass es auch bei der Besetzung dieser Pfarrstellen einer Wahlbestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel bedarf.

Zu Absatz 2:

Dem Besetzungsmodus bei gesamtkirchlichen Pfarrstellen für die konkret benannten Anstalten des öffentlichen Rechts „Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Alten Eichen“ und „Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt zu Flensburg“ liegt der Grundsatzbeschluss der Kirchenleitung der NEK vom 6./7. Februar 2012 zugrunde.

Zu § 22:

Für Patronatsrechte auf dem Gebiet der ehemaligen NEK werden die geltenden Regelungen, die kraft Herkommens bestehen, unverändert übernommen (vgl. auch Teil 1 § 11 Einführungsgesetz).

Dort existieren Privatpatronate, die in der Regel am Grundbesitz haften (dingliche Patronate) und fiskalische Patronate (in Trägerschaft des Staates bzw. einer Kommune). Zu den Rechten der Kirchenpatronin bzw. des Kirchenpatrons gehören die Präsentation und (selten) die Vokation bei der Besetzung von Pfarrstellen, aber auch Ehrenrechte und Mitwirkungsrechte im Kirchengemeinderat in Vermögensangelegenheiten (ohne Stimmrecht; regelmäßig in den Kirchenkreispatronaten im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg), die letztgenannten nur dann, wenn das Patronat mit Lasten verbunden ist.

Steht gemäß § 7 eine Besetzung der Pfarrstelle durch Wahl oder bischöfliche Ernennung der Kirchengemeinde an, so geschieht die Wahl bzw. die bischöfliche Ernennung

nung nach Präsentation durch die Kirchenpatronin bzw. den Kirchenpatron. In jedem dritten Fall der Besetzung erfolgt die Wahl bzw. die bischöfliche Ernennung nach Anhörung der Kirchenpatronin bzw. des Kirchenpatrons (Absatz 2).

Die Bestimmung zu bestehenden Patronatsrechten auf dem Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises (Absatz 6) hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Das bisher geltende Recht zur Ausübung der Patronatsrechte brachte stets eine Änderung der ursprünglichen Besetzungsabfolge nach § 7 mit sich. Um diesbezüglich eine Vereinfachung zu erreichen, ohne die Rechte der Kirchenpatronin bzw. des Kirchenpatrons einzuschränken, wird vorgeschlagen, nur in jedem 3. Fall einer Besetzung das Präsentationsrecht der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron in ein Anhörungsrecht umzuwandeln.

#### Zu § 23:

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD werden Pastorinnen bzw. Pastoren im Pfarrdienstverhältnis auf Probe in der Regel mit der Verwaltung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinden beauftragt.

Bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden bzw. der Kirchengemeindeverbände hat das Landeskirchenamt kein eigenes Recht, Pastorinnen bzw. Pastoren in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung einer Pfarrstelle zu beauftragen. Es bedarf eines Verzichtes des Kirchengemeinderates bzw. des Verbandsvorstandes auf sein Besetzungsrecht (Absatz 1).

Ähnlich wie in Absatz 1 kann auch die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten.

Abweichend davon kann das Landeskirchenamt im Rahmen seiner möglichen Befugnis nach § 16 eine Pastorin bzw. einen Pastor im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde beauftragen.

#### Zu § 24:

Diese Regelung wurde im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung eingeführt, um eine pragmatische Lösung für die Erstbesetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zu erreichen.

Da in der ehemaligen ELLM und PEK Pfarrstellen der Kirchengemeinden jeweils im Wechsel durch Kirchengemeinderatswahl oder durch den Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium besetzt wurden, ist für die erste Besetzung nach Inkrafttreten der Verfassung geregelt, dass diese durch bischöfliche Ernennung erfolgt. Dies geschieht jedoch nur in den Fällen, in denen es sich bei der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgten Besetzung um eine Wahl handelte. Andernfalls wäre in diesen beiden Kirchenkreisen eine Besetzung durch bischöfliche Ernennung für einen langen Zeitraum ausgeschlossen.

Auf die Besetzung von Pfarrstellen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes finden im Übrigen sämtliche Bestimmungen dieses Kirchengesetzes Anwendung.

Die Regelung in Absatz 2 hat ausschließlich deklaratorischen Charakter.

Absatz 3 betrifft Personen, die nach bisherigem Recht der ELLM bzw. PEK zeitlich befristet oder unbefristet einen Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle haben (z. B. Pastorinnen bzw. Pastoren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen oder aus anderen Landeskirchen beurlaubte Pastorinnen bzw. Pastoren).

**Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen  
(Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG)**

**Vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Grundlegende Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besetzungsarten
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Verzicht auf Ausschreibung
- § 5 Bewerbungsrecht
- § 6 Bewerbung

**Teil 2: Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeinerverbände**

- § 7 Besetzungsrecht
- § 8 Wahlausschuss und Wahlvorschlag
- § 9 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Einspruch
- § 13 Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle
- § 14 Bestätigung der Wahl, Übertragung der Pfarrstelle
- § 15 Besetzung durch bischöfliche Ernennung
- § 16 Besetzung durch das Landeskirchenamt

**Teil 3: Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben**

- § 17 Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände
- § 18 Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben

**Teil 4: Besondere Besetzungsregelungen**

- § 19 Verbindung einer Pfarrstelle mit dem propstlichen Amt
- § 20 Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors
- § 21 Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden
- § 22 Patronatsrechte
- § 23 Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe

**Teil 5: Schlussbestimmungen**

- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1**

### **Grundlegende Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstellen

1. der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
2. der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und
3. für gesamtkirchliche Aufgaben.

#### **§ 2**

##### **Besetzungsarten**

(1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden durch Wahl, durch bischöfliche Ernennung oder durch Berufung nach § 22 Absatz 3 besetzt.

(2) Pfarrstellen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben werden durch Berufung besetzt.

(3) Durch das Landeskirchenamt werden Pfarrstellen nach Maßgabe der §§ 16 und 18 Absatz 3 besetzt.

#### **§ 3**

##### **Ausschreibung**

(1) Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten im Kirchlichen Amtsblatt zur Besetzung auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In der Ausschreibung sind die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers zu benennen. Für die Abgabe von Bewerbungen ist in der Ausschreibung eine angemessene Frist zu setzen. Es ist anzugeben, ob die Pfarrstelle durch Wahl, Berufung oder bischöfliche Ernennung zu besetzen ist.

#### **§ 4**

##### **Verzicht auf Ausschreibung**

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst auf die Ausschreibung einer Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.

(3) Ist eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung zu besetzen, wird diese Pfarrstelle nicht ausgeschrieben, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

(4) Der Kirchenkreisrat kann im Benehmen mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel auf die Ausschreibung einer durch ihn zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchenkreisrat angehörenden Mitglieder.

(5) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.

(6) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf die Ausschreibung einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn sie diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder.

## **§ 5 Bewerbungsrecht**

(1) Jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der die Bewerbungsfähigkeit erlangt hat, kann sich um eine Pfarrstelle bewerben.

(2) Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, können sich um eine Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.

(3) Über die Zuerkennung des Bewerbungsrechtes nach Absatz 2 entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

## **§ 6 Bewerbung**

(1) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch Wahl zu besetzen sind, sind über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst an den Kirchengemeinderat bzw. den Verbandsvorstand zu richten. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst teilt dem Landeskirchenamt und der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit. Bestehen seitens der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel gegen Bewerbungen Bedenken, so sind diese unverzüglich über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Kirchengemeinderat mitzuteilen.

(2) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch bischöfliche Ernennung zu besetzen sind, sind an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel teilt dem Landeskirchenamt und der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit.

(3) Bewerbungen um allgemeinkirchliche Pfarrstellen sind an das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan zu richten. Dieses teilt dem Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich mit.

## **Teil 2 Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände**

## **§ 7 Besetzungsrecht**

(1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder der Kirchengemeindeverbände werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch bischöfliche Ernennung besetzt; neu errichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch bischöfliche Ernennung besetzt.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände finden die folgenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.

## **§ 8 Wahlausschuss und Wahlvorschlag**

(1) Der Kirchengemeinderat kann in Anwesenheit der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes entscheiden, Bewerberinnen und Bewerber nicht zu berücksichtigen. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht berücksichtigt werden.

(2) Liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann der Kirchengemeinderat die Bildung eines Wahlausschusses beschließen. Der Wahlausschuss besteht aus drei vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst gehört dem Wahlausschuss mit beratender Stimme an. Die bisherige Pfarrstelleninhaberin bzw. der bisherige Pfarrstelleninhaber darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(3) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst lädt zur Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet diese. Der Wahlausschuss soll dem Kirchengemeinderat mindestens zwei Bewerbungen als Wahlvorschlag vorlegen.

(4) Eine Wahl findet auch in den Fällen statt, in denen nur eine Bewerbung vorliegt. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 9 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von § 8 stellen sich in einer Sitzung dem Kirchengemeinderat vor. Sie haben einen Gottesdienst und auf Wunsch des Kirchengemeinderates eine weitere Gemeindeveranstaltung zu leiten. Die Sitzung des Kirchengemeinderates wird durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person geleitet.

(2) Die Vorstellung nach Absatz 1 soll unverzüglich nach der Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgen. Der Termin ist der Kirchengemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.

(3) Die zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des siebenten Tages nach der Vorstellung nach Absatz 1 beim Kirchengemeinderat oder bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst schriftlich Bedenken gegen die Bewerberinnen und Bewerber vortragen. Bei der Bekanntgabe des Termins zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist auf dieses Recht hinzuweisen. Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, sich mit den Bedenken vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.



(4) Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor in der Kirchengemeinde bereits längere Zeit eine Pfarrstelle verwaltet hat oder der Kirchengemeinde in anderer Weise hinreichend bekannt ist. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Vorstellung die Bekanntgabe des Namens der Pastorin bzw. des Pastors durch Kanzelabkündigung an zwei aufeinander folgenden Sonntagen tritt.

## **§ 10 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl wird vom Kirchengemeinderat nach Ablauf der Frist nach § 9 Absatz 3 durchgeführt und durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst geleitet. Vor der Wahlhandlung gibt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst eine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern ab.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder anwesend sind. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder erhalten hat.

(3) Sind mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerber vorhanden und hat der erste Wahlgang die Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht ergeben, scheidet die Bewerberin bzw. der Bewerber, auf die bzw. den die niedrigste Stimmenzahl entfallen ist, aus dem weiteren Wahlverfahren aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es erfolgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Zwischen den einzelnen Wahlgängen findet keine Aussprache statt.

(4) Stehen zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl und hat der erste Wahlgang die Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht ergeben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zwischen den beiden Wahlgängen findet keine Aussprache statt.

(5) Steht nur eine Person zur Wahl, findet nur ein Wahlgang statt.

(6) Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Pfarrstelle ein zweites Mal zur Besetzung auszuschreiben. § 4 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 bleiben unberührt.

## **§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Wahl ist an dem auf die Wahl folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt zu geben. Dabei ist auf das Einspruchsrecht nach § 12 Absatz 1 hinzuweisen.

## **§ 12 Einspruch**

(1) Gegen die Wahl kann jedes Gemeindeglied, das am Wahltag zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates wahlberechtigt war, innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenkreisrat Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur auf einen Verstoß gegen Vorschriften über das Verfahren gestützt werden. Über den Einspruch entscheidet der Kirchenkreisrat nach Stellungnahme des Kirchengemeinderates. Dem Einspruch ist nur dann stattzugeben, wenn der Verstoß gegen das Wahlverfahren das Wahlergebnis beeinflussen kann. Gibt der Kirchenkreisrat dem Einspruch statt, legt er fest, ob und ggf. welche Verfahrensschritte zu wiederholen sind. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchengemeinderat über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Landeskirchenamt die Niederschrift über die Wahl.

### **§ 13**

#### **Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle**

(1) Ist für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet, so beraten und beschließen die Kirchengemeinderäte, sofern dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam (Wahlversammlung). Entsprechendes gilt für den nach § 8 Absatz 2 gebildeten Wahlausschuss, der aus jeweils drei Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinderäte besteht.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn von jedem der beteiligten Kirchengemeinderäte mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl angehörnden Mitglieder des Kirchengemeinderates anwesend sind. Für die Durchführung der Wahl gilt § 10 Absatz 3 bis 6. Gewählt ist, wer in jedem Kirchengemeinderat mehr als die Hälfte der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl angehörnden Mitglieder des jeweiligen Kirchengemeinderates erhalten hat.

### **§ 14**

#### **Bestätigung der Wahl, Übertragung der Pfarrstelle**

(1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(2) Die Bestätigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes der Pastorin bzw. des Pastors hervorzurufen.

(3) Nach Bestätigung der Wahl durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel überträgt das Landeskirchenamt die Pfarrstelle.

### **§ 15**

#### **Besetzung durch bischöfliche Ernennung**

(1) Vor der Entscheidung über die bischöfliche Ernennung hört die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst sowie den Kirchengemeinderat. Sie bzw. er ist bei der Entscheidung an deren Voten nicht gebunden.

(2) Für die Vorstellung in der Kirchengemeinde der bzw. des von der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel für die bischöfliche Ernennung ausgewählten Bewerberin bzw. Bewerbers gilt § 9 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel tritt.

(3) Die §§ 11 und 12 Absatz 1 sowie § 14 Absatz 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass in § 12 Absatz 1 an die Stelle des Kirchengemeinderates das Landeskirchenamt, an die Stelle des Kirchenkreisrates die Kirchenleitung tritt.

### **§ 16**

#### **Besetzung durch das Landeskirchenamt**

(1) Konnte eine Pfarrstelle bei einer Besetzung durch Wahl nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden, kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt erfolgen, wenn der Kirchengemeinderat auf das Recht zur Besetzung verzichtet und weder die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst noch die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel der Besetzung durch das Landeskirchenamt widerspricht.

(2) Konnte eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden, kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt erfolgen, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichtet und weder der Kirchengemeinderat noch die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst der Besetzung durch das Landeskirchenamt widerspricht.

(3) § 9 Absatz 1 findet Anwendung. § 9 Absatz 3 sowie die §§ 11 und 12 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes das Landeskirchenamt und an die Stelle des Kirchenkreisrates die Kirchenleitung tritt.

### **Teil 3** **Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben**

#### **§ 17** **Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände**

(1) Pfarrstellen der Kirchenkreise besetzt der Kirchenkreisrat in der Regel auf acht Jahre durch Berufung. Der Kirchenkreisrat hört zuvor die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel. Eine einmalige erneute Berufung ist möglich. Diese kann ausnahmsweise über den Zeitraum von acht Jahren hinaus bis an das Erreichen der Regelaltersgrenze der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers heranreichen.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.

#### **§ 18** **Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben**

(1) Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben besetzt die Kirchenleitung in der Regel auf acht Jahre durch Berufung. Die Kirchenleitung hört zuvor die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und das Landeskirchenamt. Mitwirkungsrechte Dritter bleiben unberührt. Eine einmalige erneute Berufung ist möglich. Diese kann ausnahmsweise über den Zeitraum von acht Jahren hinaus bis an das Erreichen der Regelaltersgrenze der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers heranreichen.

(2) Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag werden durch die Kirchenleitung besetzt. Mitwirkungsrechte Dritter bleiben unberührt. Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung.

(3) Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

### **Teil 4** **Besondere Besetzungsregelungen**

#### **§ 19** **Verbindung einer Pfarrstelle mit dem pröpstlichen Amt**

Die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt verbundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen.

## **§ 20**

### **Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors**

Für die Besetzung der Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors in den Hauptkirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost gilt Teil 1 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 21**

### **Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden**

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Teil 4 § 9 Einführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(2) Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen der Anstalten des öffentlichen Rechts:

1. Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Alten Eichen und
2. Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt zu Flensburg,

besetzt die Kirchenleitung auf Vorschlag des für die Besetzung zuständigen Leitungsorgans des jeweils zuständigen Werkes in der Regel auf zehn Jahre durch Berufung. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Kirchenleitung ist bei ihrer Entscheidung an den Vorschlag des Leitungsorganes des zuständigen Werkes gebunden. Sie kann die Berufung einer von dem zuständigen Werk vorgeschlagenen Person ablehnen, wenn diese ihr ungeeignet erscheint. Bei der Personalfindung soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes beratend beteiligt sein.

## **§ 22**

### **Patronatsrechte**

(1) Soweit Patronatsrechte auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestehen, werden diese nach den folgenden Absätzen 2 bis 4 ausgeübt.

(2) Das der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehende Recht, eine Pastorin bzw. einen Pastor zur Wahl bzw. zur Ernennung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu präsentieren, bleibt mit der Maßgabe bestehen, dass in jedem dritten Fall einer Besetzung nach diesem Kirchengesetz an deren Stelle die Wahl bzw. die Ernennung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel nach Anhörung der Kirchenpatronin bzw. des Kirchenpatrons erfolgt.

(3) Das der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(4) In den Fällen der Präsentation nach Absatz 2 sowie der Berufung nach Absatz 3 sind § 4 Absatz 1 und § 7 anzuwenden. Die eingegangenen Bewerbungen sind der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron bekannt zu geben.

(5) Soweit Patronatsrechte bei der Besetzung von Pfarrstellen auf dem Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bestehen, bleiben diese Rechte unberührt.

## **§ 23**

## **Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe**

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengemeinderat bzw. der Vorstandsvorstand auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten. Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt.

(2) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung, kann die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten. Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt.

(3) Das Landeskirchenamt kann, wenn eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden konnte, eine Pastorin bzw. einen Pastor im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 und 2 beauftragen.

## **Teil 5 Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Übergangsregelungen**

(1) Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgt die erste Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis durch bischöfliche Ernennung, sofern die letzte Besetzung vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch Wahl des Kirchengemeinderates erfolgte. Die folgenden Besetzungen richten sich nach § 7.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen gemäß §§ 17 und 18 verbleiben für den Zeitraum ihrer Berufung nach bisherigem Recht in der Pfarrstelle.

(3) Der Auftrag von Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle verwalten, bleibt für den vorgesehenen Zeitraum bestehen.

### **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 278) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 25. Februar 2011 (GVOBl. S. 111, 215) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen vom 23. März 1997 (KABI 1997 S. 61) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklen-

burgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABl. 2003 S. 45) geändert worden ist;

3. das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (ABl. 1953 S. 52) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2005 (ABl. 2005 S. 58) geändert worden ist;
4. die Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (ABl. 1960 S. 7) der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie
5. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 29. September 1995 (ABl. 1995 S. 116) der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Synopsis zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM  | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK   | Pfarrstellengesetz NEK   | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche   |
|---|---|--|--|
| <b>Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen</b>  |   |  |  |
| <b>§ 4</b>  | <b>Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen</b><br>vom 2. März 1960   | <b>Abschnitt I.</b><br>Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen   | Artikel 25, 45, 46, 78, 97, 98 <b>Verfassung</b>   |
| <b>Besetzungsrecht</b>  |   |  |  |
| <b>§ 3</b><br>Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden <b>abwechselnd entweder auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates</b> übertragen. Die erste Besetzung einer Pfarrstelle in einer neu gebildeten Kirchengemeinde erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates. | <b>§ 1</b><br><b>(1)1.</b> Der Gemeindegemeinderat hat eine Pfarrstelle zu besetzen, a) wenn bei der letzten Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde eine Wahl durch den Gemeindegemeinderat nicht stattgefunden hat, oder b) wenn die Kirchenleitung dem Gemeindegemeinderat die Besetzung im Einzelfall überträgt.<br><b>2.</b> Das Konsistorium hat eine Pfarrstelle zu besetzen, a) wenn bei der letzten Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde eine Wahl durch den Gemeindegemeinderat stattgefunden hat oder b) wenn die Kirchenleitung im Einzelfall aus schwerwiegenden Gründen nach Anhörung des Gemeindegemeinderates dem Konsistorium die Besetzung überträgt.<br><b>3.</b> Das Konsistorium kann eine Pfarrstelle besetzen, a) wenn dem Pfarrer gleichzeitig ein leitendes Amt oder ein Landespfarramt übertragen werden soll, b) wenn eine neu errichtete Pfarrstelle zum ersten Mal zu besetzen ist, c) wenn der Gemeindegemeinderat zur Besetzung der Stelle verpflichtet ist, aber innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten angemessenen Frist eine Wahl nicht vornimmt. | <b>§ 7</b><br>Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden <b>zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch Ernennung</b> besetzt; <i>neu errichtete Pfarrstellen</i> werden erstmalig durch Ernennung besetzt. | <b>§ 7 Besetzungsrecht</b><br>Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder der Kirchengemeindeverbände werden <b>zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch bischöfliche Ernennung</b> besetzt; neu errichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch bischöfliche Ernennung besetzt.<br><br>(2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände finden die folgenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt. |
| <b>Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben</b>  |   |  |  |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM  | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK  | Pfarrstellengesetz NEK   | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche   |
|---|--|--|--|
|   |  | <p>§ 7 Satz 2 Pfarrstellen für <b>Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände</b> und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden durch <b>Berufung</b> besetzt.</p>  | <p>§ 2 (2) <b>Pfarrstellen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände</b> und Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben werden durch <b>Berufung</b> besetzt.</p>  |
| <p>§ 8 (3) <b>Für allgemeinkirchliche Pfarrstellen in einem Kirchenkreis</b> gelten §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, 5 bis 8 und 10 sowie § 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeinde der Kirchenkreisrat tritt.</p>  | <p>§ 27 Pfarrdienstgesetz EKU<br/>(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. <b>Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche</b> errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss <b>mindestens sechs Jahre betragen</b>.</p> | <p>§ 8 (1) 1 <b>Pfarrstellen für Kirchenkreise</b> werden auf <b>längstens zehn Jahre</b> durch den Kirchenkreisvorstand besetzt. 2 Sie können jeweils nach Ablauf der Besetzungszeit für einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren, ausnahmsweise darüber hinaus bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers, besetzt bleiben, wenn der Kirchenkreisvorstand dies beschließt. 3 Der Kirchenkreisvorstand hört zuvor die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel.</p> <p>(2) Bei Pfarrstellen für Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuss tritt.</p> | <p>§ 17 (1) <b>Pfarrstellen der Kirchenkreise</b> besetzt der Kirchenkreisrat in der <b>Regel auf acht Jahre</b> durch Berufung. Der Kirchenkreisrat hört zuvor die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel. Eine einmalige erneute Berufung ist möglich. Diese kann ausnahmsweise über den Zeitraum von acht Jahren hinaus bis an das Erreichen der Regelaltersgrenze der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers heranreichen.</p> <p>(2) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.</p> |
| <p>§ 8 (1) <b>Allgemeinkirchlichen Pfarrstellen</b>, denen ein Aufgabenbereich für die gesamte Landeskirche zugeordnet ist oder mit denen die Leitung selbständiger kirchlicher Werke verbunden ist, werden gemäß § 22 Abs. 6 Buchst. d des Leitungsgesetzes durch die Kirchenleitung besetzt. Die Kirchenleitung stellt fest, für welche Stellen dies zutrifft. Pfarrstellen dieser Art werden nicht ausgeschrieben, so-</p> | <p>§ 27 Pfarrdienstgesetz EKU<br/>(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. <b>Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche</b> errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss <b>mindestens sechs Jahre betragen</b>.</p> | <p>§ 9 1 <b>Pfarrstellen für gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche</b> werden auf <b>längstens zehn Jahre</b> durch die Kirchenleitung besetzt. 2 Sie können jeweils nach Ablauf der Besetzungszeit für einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren, ausnahmsweise darüber hinaus bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers, besetzt bleiben, wenn die Kirchenleitung dies be-</p>  | <p>§ 18 (1) <b>Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben</b> besetzt die Kirchenleitung <b>in der Regel auf acht Jahre</b> durch Berufung. Die Kirchenleitung hört zuvor die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und das Landeskirchenamt. Mitwirkungsrechte Dritter bleiben unberührt. Eine einmalige erneute Berufung ist möglich. Diese kann ausnahmsweise über den Zeitraum von acht Jahren hinaus bis an das Erreichen der Regelalters-</p>   |



Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM  | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK   | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|---|---|---|---|
| <p>weit die Kirchenleitung nicht etwas anderes beschließt.</p> <p>(2) Pfarrstellen, die nicht an eine Kirchgemeinde gebunden sind (Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben), besetzt der Oberkirchenrat, sofern nicht die Kirchenleitung zuständig ist.</p>   |   | <p>schließt. 3 Die Kirchenleitung hört zuvor die dafür zuständige Stelle des gesamtkirchlichen Dienstes und das Nordelbische Kirchenamt.</p>  | <p>grenze der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers heranreichen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.</p> <p>(2) Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag werden durch die Kirchenleitung besetzt. Mitwirkungsrechte Dritter bleiben unberührt. Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung.</p>  |
| <b>Ausschreibung</b>  |   |   |   |
| <p><b>§ 4 (2) Der Oberkirchenrat</b> schreibt jede für eine Wiederbesetzung anstehende Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus.</p> <p><b>Dabei gibt er an, ob die Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates zu besetzen ist.</b> In der Ausschreibung ist für die Abgabe von Bewerbungen eine angemessene Frist zu setzen. Jede Ausschreibung ist mit einer vom Kirchgemeinderat erarbeiteten</p> | <p><b>§ 2 Satz 2 Das Konsistorium</b> schreibt die Stelle aus; es kann hiervon absehen, wenn es selbst die Pfarrstelle besetzt.</p> | <p><b>§ 10 (1)</b> Zu besetzende Pfarrstellen sind <b>von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist</b>, im Gesetz- und Verordnungsblatt amtlich auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> | <p><b>§ 3 Ausschreibung</b></p> <p>(1) Pfarrstellen sind von der <b>Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten</b> im Kirchlichen Amtsblatt zur Besetzung auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) In der Ausschreibung sind die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers zu benennen. <b>Für die Abgabe von Bewerbungen ist eine angemessene Frist zu setzen. Bei der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Pfarrstelle durch Wahl, Berufung oder bischöfliche Ernennung zu besetzen ist.</b></p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK   | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche   |
|--|---|--|--|
| Stellenbeschreibung zu versehen.       |   | <p><b>§ 10</b><br/><b>(2) Die Kirchenleitung</b> kann bei von ihr zu besetzenden Pfarrstellen nach § 9 <b>im Einvernehmen</b> mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof mit einer Mehrheit von <b>zwei Dritteln ihrer Mitglieder</b> von einer Ausschreibung absehen, wenn die Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzt werden soll.</p>    | <p><b>§ 4 (6) Ausschreibungsverzicht</b><br/><b>Die Kirchenleitung</b> kann <b>im Benehmen</b> mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf die Ausschreibung einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn sie diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von <b>zwei Dritteln</b> der zum Zeitpunkt der Entscheidung angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung.</p> |
|  |   | <p><b>§ 10 (3) Der Kirchenkreisvorstand</b> kann mit einer <b>Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder</b> bei von ihm zu besetzenden Pfarrstellen nach § 8 Abs. 1 <b>im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof im Sprengel</b> von einer Ausschreibung absehen, wenn die Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzt werden soll.</p> | <p><b>§ 4 (4) Der Kirchenkreisrat</b> kann <b>im Benehmen mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel</b> auf die Ausschreibung einer durch ihn zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer <b>Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung angehörenden Mitglieder des Kirchenkreisrates</b>.</p>                                |
|  |   | <p><b>§ 10 (4)</b> Bei Pfarrstellen für <b>Kirchenkreisverbände</b> gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuss tritt.</p>  | <p><b>§ 4 (5)</b> Bei Pfarrstellen der <b>Kirchenkreisverbände</b> gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.</p>   |
|  |   | <p><b>§ 15</b> Abweichend von § 10 kann der <b>Kirchenvorstand</b> nach <b>vorheriger Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes</b> mit einer <b>Mehrheit von</b></p>  | <p><b>§ 4 (1)</b> Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der <b>Kirchenge-meinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem</b></p>   |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM   | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK  | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|--|--|---|---|
|  |  | <p><b>zwei Dritteln seiner Mitglieder</b> von der Ausschreibung einer Pfarrstelle absehen, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzen möchte.</p>  | <p><b>zuständigen Propst</b> auf die Ausschreibung einer Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer <b>Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung angehörenden Mitglieder</b> des Kirchengemeinderates.</p> |
|  |  |   | <p><b>§ 4 (2)</b> Bei <b>Pfarrstellen für Kirchengemeindeverbände</b> gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.</p>  |
|  |  | <p><b>§ 20</b><br/>(1) Ist eine Pfarrstelle <b>durch Ernennung</b> zu besetzen, so kann nach Entscheidung der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel eine Ausschreibung unterbleiben, wenn die Besetzung mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor in Aussicht genommen wird.</p> | <p><b>§ 4 (3)</b> Ist eine Pfarrstelle <b>durch bischöfliche Ernennung</b> zu besetzen, wird diese Pfarrstelle nicht ausgeschrieben, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte.</p>  |
| <p><b>§ 4 (5) Der Oberkirchenrat</b> kann von der Ausschreibung absehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stelle durch einen Pastor zur Anstellung besetzt werden soll,</li> <li>b) die Stelle einem Pastor im Anschluss an den Probedienst nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit übertragen werden soll,</li> <li>c) auf Grund der Bestimmungen des Pfarrergesetzes ein Pastor auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden soll,</li> </ul> | <p><b>§ 2 Das Konsistorium</b> schreibt die Stelle aus; es kann hiervon absehen, wenn es selbst die Pfarrstelle besetzt.</p> |   |   |

Synopsis zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM   | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|--|---|---|---|
| <p>d) einem Pastor nach Ablauf einer Beurlaubung eine Pfarrstelle übertragen werden soll.<br/>Kirchgemeinderat und <b>Landessuperintendent sind vorher zu hören.</b></p>   |   |   |   |
|  |   | <p><b>§ 10 (5)</b> Ist innerhalb der Bewerbungsfrist <b>nur eine Bewerbung</b> eingegangen, so kann <b>erneut ausgeschrieben</b> oder ein Probedienstauftrag beantragt werden.</p>  | <p><b>§ 8 (4)</b> Eine Wahl findet auch in den Fällen statt, in denen nur eine Bewerbung vorliegt. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>  |
| <b>Bewerbungsrecht</b>   |   |   |   |
| <p><b>§ 5 (1)</b> Jeder Pastor, der die <b>Bewerbungsfähigkeit</b> erlangt hat, kann sich unter Beachtung der Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben. Pastoren aus anderen Gliedkirchen der EKD können sich bewerben, wenn sie vom Oberkirchenrat zur Bewerbung um eine Pfarrstelle zugelassen werden.</p> <p>(2) Hat ein Pastor dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß er bereit ist, seine Pfarrstelle zu wechseln, und will der Oberkirchenrat ihn für eine freigewordene Pfarrstelle vorsehen, hat er ihn zu befragen, ob er bereit ist, diese anzunehmen. Die Mitteilung hat der Oberkirchenrat</p> |   | <p><b>§ 12 a (1)</b> Personen, die nicht im Dienst der Nordelbischen Kirche stehen, können nur nach Zustimmung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs in den Dienst übernommen werden. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof stimmt die Übernahme zuvor im Bischofsrat ab. Das Nordelbische Kirchenamt prüft zuvor, ob die Übernahmevoraussetzungen erfüllt werden.</p> <p>(2) Stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt die Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach Absatz 1 in Aussicht, so teilt das Nordelbische Kirchenamt der für die Bewerbung zuständigen Stelle mit, dass das Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingeleitet werden kann.</p> | <p><b>§ 5 Bewerbungsrecht</b></p> <p>(1) Jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der die Bewerbungsfähigkeit erlangt hat, kann sich um eine Pfarrstelle bewerben.</p> <p>(2) Pastorinnen bzw. Pastoren, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, können sich um eine Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.</p> <p>(3) Über die Zuerkennung des Bewerbungsrechtes nach Absatz 2 entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.</p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM  | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK   | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|---|---|---|---|
| <p>wie eine Bewerbung zu behandeln.<br/>(3) Der Oberkirchenrat kann jeden Pastor auffordern, auf eine andere Pfarrstelle zu gehen. Die Aufforderung soll nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.<br/>(4) Ist eine Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat zu besetzen, kann dieser Pastoren auffordern, sich zur Wahl zu stellen. Die Bereitschaft dazu haben die Pastoren dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege mitzuteilen. Diese Mitteilung hat der Oberkirchenrat wie eine Bewerbung zu behandeln.</p> |   |   |   |
| <b>Bewerbung</b>  |   |   |   |
| <p><b>§ 4 (4)</b> Bewerbungen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle sind <b>an den Oberkirchenrat</b> zu richten.</p> <p><b>§ 6 (1)</b> Ist eine Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat zu besetzen, teilt der <b>Oberkirchenrat dem Kirchengemeinderat</b> nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit.</p>  | <p><b>§ 3 Satz 3</b> Bewerbungen sind <b>an den Gemeindegemeinderat über das Konsistorium</b> zu richten.</p> | <p><b>§ 12 (1)</b> <b>Bewerbungen für Gemeindepfarrstellen</b>, die durch Wahl zu besetzen sind, sind <b>an die Pröpstin oder den Propst</b> zu richten, <b>von dort</b> wird der <b>Kirchenvorstand, das Nordelbische Kirchenamt und die Bischöfin oder der Bischof im Sprengel</b> über die eingegangenen Bewerbungen unterrichtet.</p> | <p><b>§ 6 Bewerbung</b><br/>(1) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die durch Wahl zu besetzen sind, sind <b>über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst an den Kirchengemeinderat bzw. den Verbandsvorstand</b> zu richten. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst teilt dem Landeskirchenamt und der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit. Bestehen seitens der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel gegen Bewerbungen Bedenken, so sind diese unverzüglich über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Kirchengemeinderat mitzuteilen.</p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM  | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK   | Pfarrstellengesetz NEK   | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche   |
|---|---|--|--|
|   |   | <p><b>§ 12 Satz 2</b> Bewerbungen für Gemeindepfarrstellen, die durch <b>Ernennung</b> zu besetzen sind, sind <b>über die Pröpstin oder den Propst an die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel</b> zu richten, von dort wird das Nordelbische Kirchenamt und der Kirchenvorstand unterrichtet.</p> | <p><b>§ 6 (2)</b> Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die durch <b>bischöfliche Ernennung</b> zu besetzen sind, sind <b>an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel</b> zu richten. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel teilt dem Landeskirchenamt nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit.</p>  |
|   |   | <p><b>§ 12 Satz 3</b> Bewerbungen für <b>andere Pfarrstellen</b> sind an die für die Besetzung zuständige Stelle zu richten.</p>   | <p><b>§ 6 (3)</b> Bewerbungen um <b>allgemein-kirchliche Pfarrstellen</b> sind an das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan zu richten. Dieses teilt dem Landeskirchenamt die Bewerbungen unverzüglich mit.</p>   |
| <b>Wahlvorschlag</b>  |   |  |  |
| <p><b>§ 6 (2) Satz 2</b><br/>Der Kirchengemeinderat hat Bewerber, die er <b>nicht berücksichtigt</b>, von seiner Entscheidung zu benachrichtigen.</p> | <p><b>§ 3</b> Der Gemeindekirchenrat bereitet die Besetzung vor. Er bemüht sich um geeignete Pastoren und kann Älteste oder andere Gemeindeglieder an den Wohnort eines Pastors entsenden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen</p> | <p><b>§ 13 (2)</b> Der Wahlausschuss besteht aus:<br/>a) <b>der Pröpstin oder dem Propst,</b><br/>b) <b>einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes,</b><br/>c) <b>drei vom Kirchenvorstand aus</b></p>  | <p><b>§ 8 Wahlausschuss und Wahlvorschlag</b><br/>(1) Der Kirchengemeinderat kann in Anwesenheit der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes entscheiden, Bewerberinnen und Bewerber nicht zu berücksichtigen. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber, <b>die nicht berücksichtigt</b> werden.<br/><br/>(2) Liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann der Kirchengemeinderat die Bildung eines Wahlausschusses beschließen. Der Wahlausschuss besteht aus <b>drei vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewähl-</b></p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM   | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK  | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche   |
|--|--|---|--|
|  | <p>einzuziehen.<br/>...</p> <p><b>Der Gemeindegemeinderat bestimmt</b> in einer Sitzung, an der der Superintendent teilnimmt, <b>wen er der Gemeinde vorstellen will</b>. Er ist dabei an Bewerbungen nicht gebunden. Im Allgemeinen sollen nicht mehr als drei Geistliche für die Vorstellung ausersehen werden.</p>  | <p><b>seiner Mitte gewählten Mitgliedern.</b><br/>Insgesamt sollen dem Ausschuss zwei theologische, zwei nicht theologische und ein Mitglied der hauptamtlichen Mitarbeiterschaft angehören.</p> <p>(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen und liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann ein <b>Wahlausschuss</b> gebildet werden, der dem Kirchenvorstand <b>mindestens zwei Bewerbungen als Wahlvorschlag</b> vorlegt.</p> | <p><b>ten Mitgliedern.</b> Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst gehört dem Wahlausschuss mit beratender Stimme an. Die bisherige Pfarrstelleninhaberin bzw. der bisherige Pfarrstelleninhaber darf nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.</p> <p>(3) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst lädt zur Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet diese. Der Wahlausschuss soll dem Kirchengemeinderat <b>mindestens zwei Bewerbungen als Wahlvorschlag</b> vorlegen.</p>   |
| <b>Vorstellung</b>   |  |   |  |
| <p><b>§ 6 (2)</b><br/>Die Bewerber haben je nach Entscheidung des Kirchengemeinderates entweder eine <b>Gastpredigt oder eine Gemeindeveranstaltung</b> zu halten und sich dem Kirchengemeinderat in einer Sitzung, an welcher auch die Ersatzleute teilnehmen sollen, vorzustellen.</p> | <p><b>§ 4</b><br/>Die ausersehenen Pastoren werden vom Superintendenten aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen <b>Gottesdienst und eine Katechese</b> halten und darüber hinaus, wenn es die mit der Stelle verbundenen Sonderaufgaben nahe legen, einen anderen pfarramtlichen Dienst versehen. In Verbindung hiermit kann eine persönliche Unterredung mit dem Gemeindegemeinderat stattfinden.</p> | <p><b>§ 16</b><br/>Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber stellen sich <b>dem Kirchenvorstand in geeigneter Weise vor</b> und haben einen <b>Gemeindegottesdienst mit Predigt</b> in der vom Kirchenvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge zu halten, was an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben ist. Der Predigttext bestimmt sich nach der Ordnung der Predigttexte.</p>                 | <p><b>§ 9 Vorstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber</b><br/>(1) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Maßgabe von § 8 <b>stellen sich in ein einer Sitzung dem Kirchengemeinderat vor</b>. haben einen <b>Gottesdienst</b> und <b>auf Wunsch des Kirchengemeinderates eine weitere Gemeindeveranstaltung</b> zu leiten. Die Sitzung des Kirchengemeinderates wird durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person geleitet.</p> <p>(2) Die Vorstellung nach Absatz 1 Satz 1 soll unverzüglich nach der Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgen. Der Termin ist der Kirchengemeinde an zwei aufeinander</p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM  | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK   | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|---|---|---|---|
|   | Satz 2 <i>Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn der Pastor in der Gemeinde bereits längere Zeit ein Amt verwaltet hat oder ihr in anderer Weise hinreichend bekannt geworden ist.</i> |   | folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.<br><br>(4) <i>Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor in der Kirchengemeinde bereits längere Zeit eine Pfarrstelle verwaltet hat oder der Kirchengemeinde in anderer Weise hinreichend bekannt ist.</i> Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Vorstellung die Bekanntgabe des Namens der Pastorin bzw. des Pastors durch Kanzelabkündigung an zwei aufeinander folgenden Sonntagen tritt.   |
| <p><b>§ 6 (3) Bedenken</b><br/>Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, <b>bis spätestens zehn Tage</b> nach den Gastpredigten oder den Gemeindeveranstaltungen dem Kirchengemeinderat oder dem Landessuperintendenten schriftlich oder mündlich seine Bedenken gegen einen Bewerber vorzutragen. Bei der Abkündigung der Gastpredigten oder der Gemeindeveranstaltungen ist auf dieses Recht hinzuweisen. Die Mitglieder des Kirchengemeinderates haben die ihnen gegenüber abgegebenen Stellungnahmen vertraulich zu behandeln.</p> |   | <p><b>§ 16a Einwendungen</b><br/>Gemeindeglieder, die nach dem Wahlgesetz der Nordelbischen Kirche wahlberechtigt sind, können <b>Einwendungen</b> gegen die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers innerhalb einer Frist von <b>drei Tagen</b> nach dem letzten Gemeindegottesdienst nach § 16 schriftlich bei dem Kirchenvorstand vorbringen. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Einwendungen im Rahmen des Besetzungsverfahrens mitzubehandeln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> | <p><b>§ 9 (3) Bedenken</b><br/>Die zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum <b>Ablauf des siebenten Tages</b> nach der Vorstellung nach Absatz 1 beim Kirchengemeinderat oder bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst schriftlich <b>Bedenken</b> gegen die Bewerberinnen bzw. Bewerber vortragen. Bei der Bekanntgabe des Termins zur Vorstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber ist auf dieses Recht hinzuweisen. Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, sich mit den Bedenken vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.</p> |
| <b>Wahl</b>   |   |   |   |
| <p><b>§ 6 (4)</b><br/>Die Wahl erfolgt frühestens 10 Tage, spätestens einen Monat</p>   | <p><b>§ 5</b><br/>1. Die Wahl erfolgt nach Anhörung des Gemeindebeirats <b>durch den Gemein-</b></p>  | <p><b>§ 17 (1)</b><br/>Die Wahl wird <b>vom Kirchenvorstand in Anwesenheit der Pröpstin oder</b></p>  | <p><b>§ 10 Durchführung der Wahl</b><br/><br/>(1) Die Wahl wird <b>vom Kirchengemein-</b></p>   |



Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM  | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK   | Pfarrstellengesetz NEK   | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche   |
|---|---|--|--|
| nach der letzten Gastpredigt oder Gemeindeveranstaltung in einer Kirchgemeinderatssitzung <b>in Anwesenheit des Landessuperintendenten.</b>   | <b>dekirchenrat</b> , in pfarramtlich verbundenen Gemeinden durch den gesamten Gemeindegemeinderat des Pfarrsprengels. Der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat den Wahltermin und veranlasst die Einladung zur Wahl mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. <b>Der Superintendent leitet</b> die Wahlhandlung. | <b>des Propstes</b> nach Ablauf der Einwendungsfrist durchgeführt. Vor der Wahlhandlung erfolgt eine propstliche Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern.  | <b>meinderat</b> nach Ablauf der Frist nach § 9 Absatz 3 durchgeführt und <b>durch die zuständige Pröpstin geleitet.</b> Vor der Wahlhandlung gibt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst eine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern ab.   |
| <p>§ 6 (5)<br/>Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.</p> <p>(6) Gewählt ist, wer <b>mindestens zwei Drittel der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder</b> erhält.</p>      | <p>§ 5 Satz 3<br/>Gewählt wird durch Stimmzettel.</p>   | <p>§ 17 (2)<br/>Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer <b>mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Kirchenvorstandes</b> erhalten hat.</p>   | <p>§ 10 (2)<br/>Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Mitglieder des Kirchgemeinderates anwesend sind. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer <b>mehr als die Hälfte Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden Mitglieder</b> erhalten hat.</p>  |
| <p>§ 6 (6) Sind <b>mehr als zwei</b> Bewerber vorhanden und hat der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht ergeben, scheidet der Bewerber, auf den die niedrigste Stimmenzahl entfallen ist, aus. Es folgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(7) Stehen noch oder <b>nur zwei</b> Bewerber zur Wahl, ist gleichfalls gewählt, wer die Mehrheit von zwei</p> | <p>§ 5 Satz 5 Erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>   | <p>§ 17<br/>(3) <b>Satz 2 Bei zwei und mehr</b> Bewerberinnen oder Bewerbern findet ein zweiter und gegebenenfalls dritter Wahlgang statt, wenn die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.<br/>(4) Bei <b>mehr als zwei</b> Bewerberinnen oder Bewerbern ist im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Personen zu wählen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.</p> | <p>§ 10<br/>(3) Sind <b>mehr als zwei</b> Bewerberinnen bzw. Bewerber vorhanden und hat der erste Wahlgang die Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht ergeben, scheidet die Bewerberin bzw. der Bewerber, auf die bzw. den die niedrigste Stimmenzahl entfallen ist, aus dem weiteren Wahlverfahren aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es erfolgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Zwischen den einzelnen Wahlgängen findet keine</p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM  | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK   | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|---|---|---|---|
| <p>Dritteln der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird die Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang auch die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchgemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> |   | <p><b>(3) Satz 1</b> Steht <i>nur eine Person</i> zur Wahl, findet kein weiterer Wahlgang statt</p>   | <p>Aussprache statt.</p> <p><b>(4)</b> Stehen zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl und hat der erste Wahlgang die Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht ergeben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zwischen den beiden Wahlgängen findet keine Aussprache statt.</p> <p><b>(5)</b> Steht <i>nur eine Person</i> zur Wahl, findet nur ein Wahlgang statt.</p> |
| <p><b>§ 6 (8) Satz 2</b> Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Stelle <i>erneut zur Besetzung ausgeschrieben</i>.</p>  |   | <p><b>§ 17 (5)</b> Wird die erforderliche Mehrheit in keinem Wahlgang erreicht, so ist <i>das Verfahren zur Besetzung</i> von Pfarrstellen nach dem II. Abschnitt <i>neu zu beginnen</i>.</p>                     | <p><b>§ 10 (6)</b> Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Pfarrstelle <i>ein zweites Mal zur Besetzung auszuscheiden</i>. <b>§ 4 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 bleiben unberührt</b>.</p>  |
|   |   | <p><b>§ 17 (6)</b> An der Beratung und Beschlussfassung über die Wahl sowie an der Wahlhandlung darf nicht teilnehmen, wer für sich oder für Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann.</p> |   |
|   | <p><b>§ 6 Satz 1.</b><br/>Das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten und der Gemeinde <i>im nächsten Hauptgottesdienst</i> bekannt zu geben.</p> <p><b>Satz 3</b> Die Gemeindeglieder sind <i>durch Kanzelabkündigung an zwei aufeinander folgenden Sonntagen oder in anderer geeigneter Weise</i> auf dieses Recht besonders hinzuweisen.</p> | <p><b>§ 18</b><br/>(1) Das Ergebnis der Wahl ist an <i>dem dem Wahltag folgenden Sonntag durch Kanzelabkündigung</i> bekannt zu geben</p>   | <p><b>§ 11</b><br/><b>Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b><br/>Das Ergebnis der Wahl ist <i>an dem auf die Wahl folgenden Sonntag im Gottesdienst</i> bekannt zu geben. Dabei ist auf <i>das Einspruchsrecht nach § 12 Absatz 1 hinzuweisen</i>.</p>   |
| <b>Einspruch</b>  |   |   |   |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK  | Pfarrstellengesetz NEK   | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|--|--|--|---|
|  | <p><b>§ 6</b><br/><b>Satz 2</b><br/>Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe kann jedes zur Ältestenwahl berechnigte Gemeindeglied (Art. 48 Abs. 2; 49 PKO) beim Gemeindegemeinderat schriftlich oder zu Protokoll Einspruch gegen Gaben, Lehre und Wandel des Gewählten einlegen.</p> <p>Der Gemeindegemeinderat legt die Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat vor, der darüber entscheidet, soweit nicht der Fall des Absatzes 3 vorliegt. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Ein Einspruch gegen die Lehre des Gewählten ist dem Konsistorium vorzulegen. Es kann ihn zurückweisen, wenn es ihn für offensichtlich unbegründet erachtet; andernfalls legt es den Einspruch der Kirchenleitung vor.</p> | <p><b>§ 18</b><br/>Gegen die Wahl kann jedes Gemeindeglied, das nach dem Wahlgesetz der Nordelbischen Kirche wahlberechnigt ist, innerhalb von <b>zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b> schriftlich beim Kirchenvorstand <b>Einspruch</b> einlegen.</p> <p>(2) Der Einspruch kann nur auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über das Wahlverfahren gestützt werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchenvorstand dem Nordelbischen Kirchenamt die Niederschrift über die Wahl. Über Einsprüche entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Stellungnahme des Kirchenvorstandes endgültig.</p> | <p><b>§ 12</b><br/><b>Einspruch</b><br/>(1) Gegen die Wahl kann jedes Gemeindeglied, das am Wahltag zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates wahlberechnigt war, innerhalb von <b>sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b> schriftlich beim Kirchenkreisrat Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur auf einen Verstoß gegen Vorschriften über das Verfahren gestützt werden. Über den Einspruch entscheidet der Kirchenkreisrat nach Stellungnahme des Kirchengemeinderates. Dem Einspruch ist nur dann stattzugeben, wenn der Verstoß gegen das Wahlverfahren das Wahlergebnis beeinflusst haben kann. Gibt der Kirchenkreisrat dem Einspruch statt, legt er fest, ob und ggf. welche Verfahrensschritte zu wiederholen sind. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchengemeinderat über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Landeskirchenamt die Niederschrift über die Wahl.</p> |
| <b>Wahlbestätigung</b>                 |  |  |   |
|  | <p><b>§ 7 Satz 2</b><br/><b>Der Superintendent bestätigt</b> auf der Berufungsurkunde, daß die Wahl der Ordnung gemäß vollzogen ist, und legt die Urkunde dem Konsistorium vor. Das</p>  | <p><b>§ 19</b><br/>Die Wahl bedarf der <b>Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel</b> nach Anhörung der zuständigen Pröpstin oder des</p>   | <p><b>§ 14</b><br/><b>Bestätigung der Wahl, Übertragung der Pfarrstelle</b><br/>(1) Die Wahl bedarf der <b>Bestätigung</b></p>  |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM   | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK  | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|--|--|---|---|
|  | Konsistorium beschließt über die Bestätigung und vollzieht sie. Wird die Bestätigung versagt, so sind dem Gemeindevorstand die Gründe mitzuteilen.   | zuständigen Propstes. <b>Über die Versagung führt die Bischöfin oder der Bischof im Sprengel mit der oder dem Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung Dritter.</b> Eine kirchengerichtliche Prüfung der Versagung findet nicht statt.  | <b>durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.</b><br><br>(2) Die Bestätigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes der Pastorin bzw. des Pastors hervorzurufen.   |
| <b>Übertragung der Pfarrstelle</b>   |  |   |   |
| <b>§ 6 (10) Der Oberkirchenrat überträgt die Pfarrstelle</b> auf Grund des Ergebnisses der Wahl. | <b>§ 7</b><br>Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen und nimmt der Gewählte die Wahl an, so fertigt der Gemeindevorstand namens der Kirche die Berufungsurkunde aus. |   | <b>§ 14 (3)</b> Nach Bestätigung der Wahl durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel <b>überträgt das Landeskirchenamt die Pfarrstelle.</b>   |
| <b>Bischöfliche Ernennung</b>  |  |   |   |
|  |  | <b>§ 20 (2)</b><br><br>Vor der Entscheidung über die Ernennung hört die Bischöfin oder der Bischof im Sprengel den Kirchenkreisvorstand, die Pröpstin oder den Propst sowie den Kirchenvorstand.<br><br>(3) Die Ernennungsentscheidung der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel ist an die Voten nach Absatz 2 nicht gebunden. | <b>§ 15 Besetzung durch bischöfliche Ernennung</b><br>(1) Vor der Entscheidung über die bischöfliche Ernennung hört die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel den Kirchenkreisrat, die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst sowie den Kirchengemeinderat.<br><br>Sie bzw. er ist bei der Entscheidung an deren Voten nicht gebunden.<br>. |
|  |  | <b>§ 20 (4)</b><br>Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann die Bischöfin oder der Bischof im Sprengel erneut die Ausschreibung verlangen oder einen Probendienstauftrag vorschlagen.  |   |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM   | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK  | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche   |
|--|--|---|--|
|  |  | <p><b>§ 21</b><br/>Die §§ 16, 16a und 18 gelten entsprechend.</p>   | <p><b>§ 15 (3)</b><br/>Die §§ 11, 12 Absatz 1 sowie 13 Absatz 2 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass in § 12 Absatz 1 an die Stelle des Kirchengemeinderates das Landeskirchenamt, an die Stelle des Kirchenkreisrates die Kirchenleitung tritt.</p>  |
| <p><b>§ 6 (9) In verbundenen Kirchengemeinden</b> treten die Kirchengemeinderäte anlässlich der Wahl zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Sitzung zusammen. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl den Kirchengemeinderäten angehörenden Stimmberechtigten anwesend sind. Die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.</p> | <p><b>§ 5</b><br/>1. Die Wahl erfolgt nach Anhörung des Gemeindebeirats durch den Gemeindevorstand, <b>in pfarramtlich verbundenen Gemeinden</b> durch den gesamten Gemeindevorstand des Pfarrsprengels.</p> | <p><b>§ 23</b><br/>Wenn für mehrere Kirchengemeinden eine <b>gemeinsame Pfarrstelle</b> eingerichtet ist, so können die Kirchenvorstände, wenn dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam abstimmen. Wird getrennt abgestimmt, ist die <b>erforderliche Mehrheit in jedem einzelnen Kirchenvorstand</b> nötig.</p> | <p><b>§ 13 Wahl in einer gemeinsamen Pfarrstelle</b><br/>(1) Ist für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung (Pfarrsprengel) eingerichtet, so beraten und beschließen die Kirchengemeinderäte, sofern dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, <b>gemeinsam</b> (Wahlversammlung). Entsprechendes gilt für den nach § 8 Absatz 2 gebildeten Wahlausschuss.<br/><br/>(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn von jedem der beteiligten Kirchengemeinderäte mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für die Durchführung der Wahl gilt § 10 Absatz 3 bis 6. Gewählt ist, wer in jedem Kirchengemeinderat mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Kirchengemeinderates erhalten hat.</p> |
| <b>Ausscheiden aus einer Pfarrstelle</b>   |  |   |  |
|  |  | <p><b>§ 24</b><br/>(1) Pastorinnen und Pastoren scheidern aus ihrer Pfarrstelle aus,</p>  |  |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM  | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK  | Pfarrstellengesetz NEK   | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche   |
|---|--|--|--|
|   |  | <p>a) wenn die Besetzungszeit abgelaufen ist und nicht ein Beschluss nach den §§ 8 oder 9 gefasst worden ist,<br/>b) im Übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.</p> <p>(2) Das Ausscheiden aus der Pfarrstelle kann bis zu sechs Monate hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erforderlich machen.</p> <p>(3) Mit dem Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt erfolgt gleichzeitig das Ausscheiden aus der bisherigen Pfarrstelle, wenn diese weiterhin mit dem pröpstlichen Amt verbunden bleiben soll.</p> <p>(4) Die Pastorin oder der Pastor wird in den Wartestand versetzt, wenn ein zeitgleicher Übergang in eine andere Pfarrstelle nicht erfolgt.</p> <p>(5) Die Pastorin oder der Pastor wird in den Ruhestand versetzt, wenn eine Wiederverwendung in einer Pfarrstelle nach Ablauf von drei Jahren nicht erfolgt ist; es kann eine gesamtkirchliche Pfarrstelle (z. b. V.) übertragen werden.</p> |  |
| <b>Besetzung durch das Landeskirchenamt</b>   |  |  |  |
| <p><b>§ 3</b><br/>Die Pfarrstellen in den Kirchgemeinden werden abwechselnd entweder auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates übertragen. Die erste Besetzung einer Pfarrstelle in</p> | <p><b>§ 1</b><br/>Das Konsistorium hat eine Pfarrstelle zu besetzen,<br/>a) wenn bei der letzten Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde eine Wahl durch den Gemeindegemeinderat stattgefunden hat oder<br/>b) wenn die Kirchenleitung im Einzelfall</p> |  | <p><b>§ 16 Besetzung durch das Landeskirchenamt</b><br/>(1) Konnte eine Pfarrstelle bei einer Besetzung durch Wahl nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden, kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt erfolgen, wenn der Kirchgemeinderat auf das Recht</p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM  | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK   | Pfarrstellengesetz NEK | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|---|---|------------------------|---|
| <p>einer neu gebildeten Kirchengemeinde erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates.</p>   | <p>aus schwerwiegenden Gründen nach Anhörung des Gemeindegemeinderates dem Konsistorium die Besetzung überträgt.<br/>3. Das Konsistorium kann eine Pfarrstelle besetzen,<br/>a) wenn dem Pfarrer gleichzeitig ein leitendes Amt oder ein Landespfarramt übertragen werden soll,<br/>b) wenn eine neu errichtete Pfarrstelle zum ersten Mal zu besetzen ist,<br/>c) wenn der Gemeindegemeinderat zur Besetzung der Stelle verpflichtet ist, aber innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten angemessenen Frist eine Wahl nicht vornimmt.</p>   |                        | <p>zur Besetzung verzichtet und weder die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst noch die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel der Besetzung durch das Landeskirchenamt widerspricht.</p> <p>(2) Konnte eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden, kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt erfolgen, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichtet. und weder der Kirchengemeinderat noch die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst der Besetzung durch das Landeskirchenamt widerspricht.</p> |
| <p><b>§ 7</b><br/>(1) Hat der Oberkirchenrat die Pfarrstelle zu besetzen, beschließt er nach Anhörung des Landessuperintendenten über die Besetzung.<br/><br/>(2) Der Landessuperintendent teilt im Auftrag des Oberkirchenrates der Kirchengemeinde die beabsichtigte Besetzung mit. Einwendungen aus der Kirchengemeinde gegen den vorgesehenen Pastor können dem Oberkirchenrat über den Landessuperintendenten innerhalb eines Monats nach Zugang zur Entscheidung vorgelegt werden</p> | <p><b>§ 8</b><br/>1. Nach Fühlungnahme mit dem Gemeindegemeinderat wird vom Konsistorium ein Pastor für die Besetzung der Stelle ausersehen. Ein Widerspruch des Bischofs darf dabei nicht übergangen werden.<br/><br/>2. Das Konsistorium fordert den für die Stelle ausersehenen Pastor auf, sich der Gemeinde vorzustellen. Er benachrichtigt hiervon den Superintendenten, der für die Bekanntgabe an den Gemeindegemeinderat und die Gemeindeglieder Sorge trägt und nach Möglichkeit selbst an dem der Vorstellung dienenden Gottesdienst teilnimmt. Für die Vorstellung gelten die Grundsätze des § 4.</p> |                        | <p><b>§ 16 (3)</b><br/>§ 9 Absatz 1 findet Anwendung. § 9 Absatz 3 sowie die §§ 11 und 12 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates das Landeskirchenamt und an die Stelle des Kirchenkreisrates die Kirchenleitung tritt.</p>  |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK  | Pfarrstellengesetz NEK | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche |
|--|--|------------------------|--|
|  | <p>3. Wird von einer Vorstellung abgesehen, weil der Pastor der Gemeinde bereits längere Zeit hindurch gedient hat oder ihr in anderer Weise bekannt geworden ist, so ist der Name des ausersehenen Pastors der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.</p> <p><b>§ 9</b><br/>1. Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder Bekanntgabe kann der Gemeindegliederkirchenrat und jedes zum Heiligen Abendmahl zugelassene Gemeindeglied beim Superintendenten schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen den ausersehenen Pastor erheben. Der Superintendent legt sie mit seiner Stellungnahme dem Konsistorium vor. Die Gemeindeglieder sind durch Kanzelabkündigung oder in anderer geeigneter Weise auf dieses Recht besonders hinzuweisen. 2. Einwendungen, die sich auf die Lehre beziehen, sind der Kirchenleitung vorzulegen. Im Übrigen würdigt das Konsistorium die Einwendungen; werden sie insbesondere vom Bischof für begründet erachtet, so muss ein anderer Pastor für die Stelle ausersehen werden.</p> <p><b>§ 10</b><br/>Werden Einwendungen nicht erhoben oder nicht für begründet erachtet und nimmt der Pastor die Berufung an, so fertigt das Konsistorium namens der Kirche die Berufungsurkunde aus.</p> |                        |  |
| <b>Besondere Besetzungsregelungen</b>  |  |                        |  |



Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|--|---|---|---|
|  |   | <p><b>§ 25</b><br/>(1) Die Kirchenkreissynode kann eine Pfarrstelle mit dem pröpstlichen Amt verbinden. Die Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, ist vorher zu hören.</p> <p>(2) Für die Besetzung des pröpstlichen Amtes gilt § 12a entsprechend.</p>   | <p><b>§ 19 Verbindung einer Pfarrstelle mit dem pröpstlichen Amt</b></p> <p>Die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt verbundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen.</p>  |
|  |   | <p><b>§ 25a</b></p> <p>(1) In den <b>Hauptkirchengemeinden</b> des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost wird die Pfarrstelle der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors, die nicht mit dem pröpstlichen Amt verbunden ist, durch Wahl der Kirchenkreissynode auf zehn Jahre besetzt.</p> <p>(2) Die §§ 1, 4, 5 bis 11, 15 und 16 des Pröpstegesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266) gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Wahlausschusses nach § 1 der Hauptpastorenwahlausschuss tritt. Diesem gehören als Mitglieder an:</p> <p>a) das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode,</p> <p>b) sieben aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder der Kirchenkreissynode, von denen nicht mehr als drei Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein</p> | <p><b>§ 20 (1) Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors</b></p> <p>Für die Besetzung der Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors in den Hauptkirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost gilt Teil 1 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK   | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|--|---|--|---|
|  |   | <p>dürfen,<br/>c) zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes der Hauptkirchengemeinde,<br/>d) die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst.</p> <p>3) Durch Kirchenkreissatzung können ergänzende Bestimmungen zur Ausschreibung der Pfarrstelle, zum Hauptpastorenwahlausschuss sowie zu Wahlverfahren und Beteiligungsrechten getroffen werden.</p> |   |
|  |   | <p><b>§ 26</b><br/>Die Besetzung von Pfarrstellen <i>in Anstalts- und Personalkirchengemeinden</i> richtet sich nach den für diese geltenden Bestimmungen oder nach dem Herkommen. 2 Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel.</p>  | <p><b>§ 21 Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden</b></p> <p>(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Teil 4 § 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, bleibt unberührt. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.</p> <p>(2) Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen für die Leitung der Anstalten des öffentlichen Rechts:</p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK   | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|--|---|--|---|
|  |   |  | <p>1. Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Alten Eichen und<br/>2. Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt zu Flensburg,</p> <p>besetzt die Kirchenleitung auf Vorschlag des für die Besetzung zuständigen Leitungsorgans des jeweils zuständigen Werkes in der Regel auf zehn Jahre durch Berufung. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Kirchenleitung ist bei ihrer Entscheidung an den Vorschlag des Leitungsorgans des zuständigen Dienstes bzw. Werkes gebunden. Sie kann die Berufung einer von dem zuständigen Dienst bzw. Werk vorgeschlagenen Person ablehnen, wenn diese ihr ungeeignet erscheint. Bei der Personalfindung soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes beratend beteiligt sein.</p> |
|  |   | <p><b>§ 30 Patronatsrechte</b><br/>(1) Soweit Patronatsrechte bestehen, werden sie nach den Absätzen 2 bis 5 ausgeübt.</p> <p>(2) Das der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron zustehende Recht, zur Pfarrwahl zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, dass in jedem zweiten Fall einer Pfarrwahl an deren Stelle die Ernennung durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel</p> | <p><b>§ 22 Patronatsrechte</b><br/>(1) Soweit Patronatsrechte auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestehen, werden diese nach den folgenden Absätzen 2 bis 4 ausgeübt.</p> <p>(2) Das der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehende Recht, eine Pastorin bzw. einen Pastor zur Wahl bzw. zur Ernennung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu präsentieren, bleibt mit der Maßgabe bestehen, dass in jedem dritten Fall</p>  |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche   |
|--|---|---|--|
|  |   | <p>gel nach Anhörung der Kirchenpatronin oder des Kirchenpatrons tritt.</p> <p>(3) Das der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron zustehende Recht, eine Pastorin oder einen Pastor zwecks Ernennung durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, dass in jedem zweiten Fall einer Ernennung die Pfarrstelle nach Anhörung der Kirchenpatronin oder des Kirchenpatrons durch die Wahl nach diesem Kirchengesetz besetzt wird.</p> <p>(4) Das der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel.</p> <p>(5) In den Fällen der Präsentation nach Absatz 2 sind die §§ 10 Abs. 5, 12 und 15 anzuwenden. Im Falle der Präsentation nach Absatz 3 und der Berufung nach Absatz 4 ist § 12 anzuwenden. Die eingegangenen Bewerbungen sind jeweils der Kirchenpatronin oder dem Kirchenpatron bekannt zu geben</p> | <p>einer Besetzung nach diesem Kirchengesetz an deren Stelle die Wahl bzw. die Ernennung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel nach Anhörung der Kirchenpatronin bzw. des Kirchenpatrons erfolgt.</p> <p>(4) Das der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.</p> <p>(5) In den Fällen der Präsentation nach Absatz 2 und 3 sowie der Berufung nach Absatz 4 sind § 4 Absatz 1 und § 7 anzuwenden. Die eingegangenen Bewerbungen sind der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron bekannt zu geben.</p> <p>(6) Soweit Patronatsrechte bei der Besetzung von Pfarrstellen auf dem Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bestehen, bleiben diese Rechte unberührt.</p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|--|---|------------------------|---|
|  |   |                        | <p><b>§ 23 Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe</b></p> <p>(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand auf sein Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten. Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt.</p> <p>(2) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung, kann die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten. Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesen Fall nicht statt.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann, wenn eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt wer-</p> |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|--|---|---|---|
|  |   |   | den konnte, eine Pastorin bzw. einen Pastor im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 und 2 beauftragen. |
|  |   | <p><b>§ 27 Einführung in das Amt</b></p> <p>(1) Pastorinnen oder Pastoren für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände werden durch die Pröpstin oder den Propst in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p> <p>(2) Pastorinnen oder Pastoren für gesamtkirchliche Dienste werden durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten, Pastorinnen oder Pastoren für Anstalts- und Personalkirchengemeinden durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p> <p>) Spätestens mit Dienstbeginn ist der Pastorin oder dem Pastor die Berufungsurkunde zu überreichen. Soweit ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche vorliegt, ist eine Einsetzungsurkunde gegebenenfalls mit dem Dienstvertrag zu überreichen.</p> <p>(4) Die Besetzung wird mit der Überreichung der Berufungs- oder Einsetzungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Die Amtseinführung ist so bald wie möglich unter Verlesung der Berufungs- oder Einset-</p> |   |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche |
|--|---|---|--|
|  |   | zungsurkunde vorzunehmen.   |  |
|  |   | <p><b>§ 28 Vakanzverwaltung</b><br/>           (1) Wird eine Pfarrstelle für eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis oder einen Kirchenkreisverband sowie eine gesamtkirchliche Pfarrstelle frei, so kann die Pröpstin oder der Propst und bei einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle das Nordelbische Kirchenamt eine oder mehrere Personen zur Vakanzverwaltung bestellen.<br/>           (2) Das Nordelbische Kirchenamt erlässt Verwaltungsvorschriften über die Vergütung und die Erstattung von Kosten.</p> |  |
|  |   | <p><b>§ 28a Stimmrecht im Kirchenvorstand</b><br/><br/>           Ist in einer Kirchengemeinde ein Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis eingesetzt, so haben beide nach Artikel 16 Abs. 1 Verfassung Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Gleiches gilt für den Fall, dass die Verwaltung der Pfarrstelle von zwei Pastorinnen oder Pastoren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 3 Abs. 2 Teilbeschäftigungsgesetz wahrgenommen wird.</p>                              |  |
|  |   | <p><b>§ 28b I. Privatrechtliche Dienstverhältnisse</b><br/><br/>           Der II. Abschnitt findet entsprechende Anwendung auf Pastorinnen und Pas-</p>  |  |

Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM   | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK  | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche  |
|--|---|---|---|
|  |   | toren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche. |   |
| <b>Schlussbestimmungen</b>   |   |   |   |
| <p><b>§ 9</b><br/>Dieses Kirchengesetz gilt für ordinierte Pfarrhelfer mit der Maßgabe, daß bei nicht auf Lebenszeit berufenen Pfarrhelfern an die Stelle der Übertragung der Pfarrstelle der Auftrag zur selbständigen Verwaltung tritt. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gelten entsprechend.</p> |   |   |   |
| <p><b>§ 10</b><br/>Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird in den bestehenden Kirchgemeinden die erste Besetzung einer Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat vorgenommen, wenn bei der letzten Besetzung der Kirchgemeinderat auf sein Wahlrecht verzichtet hat.</p>  |   |   | <p><b>§ 25 Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgt die erste Besetzung von Pfarrstellen der Kirchgemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis durch bischöfliche Ernennung, sofern die letzte Besetzung vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch Wahl des Kirchgemeinderates erfolgte. Die folgenden Besetzungen richten sich nach § 7.</p> <p>(2) Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen gemäß §§ 17 und 18 ver-</p> |



Synopse zum Pfarrstellengesetz der Nordkirche  
Anlage Nr. 2

| Pfarrstellenübertragungsgesetz<br>ELLM | Regelungen über Besetzung der<br>Pfarrstellen PEK | Pfarrstellengesetz NEK | Pfarrstellenbesetzungsgesetz<br>Nordkirche   |
|--|---|------------------------|--|
|  |   |                        | <p>bleiben für den Zeitraum ihrer Berufung nach bisherigem Recht in der Pfarrstelle.</p> <p>(3) Der Auftrag von Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle verwalten, bleibt für den vorgesehen Zeitraum bestehen.</p> |

Pastorinnen- und  
Pastorenvertretung  
der Nordkirche  
den 11.04.2013

An die Kirchenleitung  
der Nordelbischen Kirche  
z. Hd. Herrn Bischof Ulrich

An das Dez. R  
z. Hd.: Frau OKRin Böhland  
Frau KRin Anton

Sehr geehrter Herr Bischof Ulrich,  
sehr geehrte Frau OKRin Böhland, sehr geehrte Frau KRin Anton,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Vorbemerkung: Die erste Fassung aus Januar 2013 wurde an etlichen Stellen verändert. Auffällig ist, dass vor allem die Rechte des pröpstlichen Amtes gestärkt wurden. Die Entscheidungsbefugnisse der Kirchengemeinden werden durch den verstärkten Einfluss der Pröpstinnen/ Pröpste eingeschränkt.

**Beschluss: Die Vorstände der Pastorinnen- und Pastorenvertretungen in der Nordkirche lehnen das vorgeschlagene Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der jetzigen Fassung einstimmig ab.**

Begründung:

1. Zu § 3, Abs. 1:

Die neu eingeführte zusätzliche Zustimmung von Dienstaufsichtsbeauftragten zu Ausschreibungen verstärkt den Einfluss von Pröpstin/ Propst gegenüber der Ortsgemeinde. Ein solcher Ausbau hierarchischer Strukturen ist unser Erachtens weder theologisch vertretbar noch mit der von der Verfassung gewollten Subsidiarität (Art. 5 Abs. 2) vereinbar.

### § 3, Abs. 2:

Die Neuformulierung „sind die Aufgaben und das Profil der Pfarrstelle zu benennen“, zitiert das von uns abgelehnte Reformpapier „Kirche der Freiheit“. Das Wort „Profil“ ist für die Beschreibung einer Pfarrstelle unangemessen. Die im ersten Gesetzesentwurf vorgeschlagene Formulierung: „Jede Ausschreibung ist mit einer Stellenbeschreibung zu versehen“ ist angemessen und sinnvoll.

### 2. Zu § 4 Abs. 1,4,6

Die vorherige Zustimmung der Pröpstin/ des Propstes darf u. E. nicht Voraussetzung für den Verzicht auf eine Ausschreibung sein. Die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung und die Souveränität der Kirchengemeinde muss berücksichtigt werden.

Daher ist der Weg des bisherigen nordelbischen PfStBG vorzuziehen, wonach das Landeskirchenamt nach festgelegten Kriterien schriftlich mit der Eröffnung des Rechtsweges die Zustimmung erteilt.

Analog sollte in Abs. 4 und 6 verfahren werden, um einer Hierarchisierung entgegenzuwirken.

### 3. Zu § 6, Abs. 1 (vgl. zu § 13, Abs. 1):

Hier könnte, um dem Mitwirkungsrecht des bischöflichen Amtes zu genügen, der Satz eingefügt werden: „Bestehen seitens der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel gegen Bewerbungen Bedenken, so sind diese unverzüglich über die zuständige Pröpstin/ den zuständigen Propst dem Kirchengemeinderat mitzuteilen.“

### § 6, Abs. 2

Wie im ersten Entwurf vorgesehen sollte die Mitteilungspflicht der Bischöfinnen und Bischöfe über Bewerbungen an das Landeskirchenamt benannt werden.

### 4. Zu § 7

Alternative 1 entspricht eher dem Prinzip der Subsidiarität (Art. 5 Abs. 2 Nordkirchenverfassung). Die Rechte der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände sollten erhalten bzw. gestärkt werden.

### 5. Zu § 8, Abs. 2

Die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses sollte die Möglichkeit eröffnen, mehr als drei Mitglieder zu benennen. Dies ist im Einzelfall, besonders in großen Gemeinden, sinnvoll.

## § 8, Abs. 2 und 3

Es leuchtet nicht ein, dass die zuständige Pröpstin/ der zuständige Propst zu den Sitzungen des Wahlausschusses einlädt und sie leitet. Wir schlagen vor, in Abs. 2 nach Satz 2 einzufügen: „Der Kirchengemeinderat legt fest, welches Kirchengemeinderatsmitglied dem Wahlausschuss vorsitzt.“

Zu Abs. 3 schlagen wir vor: „Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst kann zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Der Wahlausschuss soll dem Kirchengemeinderat mindestens zwei Bewerbungen als Wahlvorschlag vorlegen.“

Abs. 4 Satz 2 muss korrekt heißen: „Absatz 1 gilt entsprechend.“

## 6. Zu § 9 Abs. 1

Eine zusätzliche Vorstellung der BewerberInnen in einer Gemeindeveranstaltung wird abgelehnt. Sie führt bei Mehrfachbewerbungen zu unzumutbaren Belastungen. Der Gottesdienst ist die Mitte der Gemeinde. Sekundäre Tätigkeiten sollten keinen so hohen Stellenwert bekommen. Der Gottesdienst kann bei besonderen Gemeindestrukturen in unterschiedlicher Form gestaltet werden.

## 7. Zu § 10, Abs. 1:

Satz 2 sollte gestrichen werden. Im Laufe des Besetzungsverfahrens hat die Pröpstin/ der Propst genug Gelegenheit, zu den Bewerbungen Stellung zu nehmen (§ 8, Abs. 1; § 9, Abs. 1). Die Wahlhandlung selbst sollte in Anerkennung der Souveränität des Kirchengemeinderates unbeeinflusst stattfinden.

## 8. Zu § 13 Abs. 1

Die Möglichkeit, die Wahl einer/s BewerberIn durch einen Kirchengemeinderat nachträglich zu versagen, widerspricht demokratischen Grundsätzen und Gepflogenheiten. Sie konterkariert eine demokratisch ausgeführte Wahl. Wir halten dies Versagungsrecht des bischöflichen Amtes für verfassungswidrig und lehnen es entschieden ab.

Mitwirkungsrechte (Art. 98 Verf.) können nicht Wahlrechte von kirchlichen Körperschaften unwirksam werden lassen, und das sogar, ohne den Rechtsweg zu eröffnen. Die Versagung einer Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel ist ein schwerwiegender Eingriff in die Autonomie der Kirchengemeinden und geeignet, das Vertrauen zwischen den Ebenen der Landeskirche ebenso wie die Person, der die Wahlbestätigung versagt wurde, gründlich zu beschädigen.

Es ist auch zu fragen, was für „Tatsachen bekannt werden, die einer Besetzung der Pfarrstelle“ mit der bereits gewählten Person entgegenstehen (Verfahrensfehler, Amtspflichtverletzungen?).

Es sollten hier andere Wege der Mitwirkung gefunden werden, wie sie zu § 6 (1) vorgeschlagen sind. Verwiesen sei hierzu auf die §§ 17 (1) und 18 (1), in denen die Bischöfinnen und Bischöfe ein Anhörungsrecht besitzen.

Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme zur Verfassungsgemäßheit der vorgeschlagenen Regelung.

#### 9. Zu § 14, Abs. 1 und 2:

Dieser ganze Absatz sollte, da es hier noch um das Wahlverfahren geht, der Übersichtlichkeit halber direkt nach § 10 kommen. Da es auch Pfarrsprengel mit mehr als drei Kirchengemeinderäten gibt, sollte – damit jeder KGR beteiligt ist – am Ende von Abs. 1 folgender Satz eingefügt werden: „Wird bei einer Beteiligung von mehr als drei Kirchengemeinderäten ein Wahlausschuss gebildet, so wählt jeder Kirchengemeinderat jeweils ein Mitglied.“

Der Klarheit halber sollte Abs. 2, Satz 1 lauten: „Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn von jedem der beteiligten Kirchengemeinderäte mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.“

Ansonsten könnte es auch so verstanden werden, dass von der Gesamtzahl der Mitglieder aller beteiligten Kirchengemeinderäte (unabhängig von den einzelnen Gemeindekirchenräten) zwei Drittel anwesend sein müssen.

#### 10. Zu § 17 Abs. 1

Die PastorInnenvertretungen sprechen sich für eine Angleichung der Berufszeit auf 10 Jahre aus. Wir begrüßen die Möglichkeit, einer einmaligen Wiederberufung und diese im Ausnahmefall bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu erweitern. Diese von uns vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden PfStBG der NEK. Sie ist praxisnah und verhindert unnötige Härten.

#### 11. Zu § 18 Abs. 1

Die Berufszeit sollte auch hier weiterhin 10 Jahre betragen

#### 12. Zu § 22

Die 2.Alternative wird befürwortet. Sie entspricht der von uns unterstützten 1.Alternative des § 7.

13. Zu § 24

Ein Ablehnungsrecht der Pröpstin/ des Propstes ist unseres Erachtens weder theologisch noch praktisch begründbar. Es widerspricht Grundgedanken der Verfassung und würde eine weitere Hierarchisierung unterstützen.

Mit freundlichem Gruß

---

Herbert Jeute  
Kirchenstr. 35  
25709 Kronprinzenkoog

---

Hartmuth Reincke  
Speckstr. 14  
17219 Penzlin

---

Joachim Gerber  
Kirchplatz 1  
18569 Gingst



Amt der VELKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover

**Amt der VELKD**

**Der Leiter**

Postfach 21 02 20  
30402 Hannover

Durchwahl 0511 2796-434  
Sekretariat 0511 2796-433  
E-Mail frehrking@velkd.de

Tgb.-Nr.: 442.I/II.1839 E  
Bitte bei Antwort diese Nummer angeben

Datum 15. Juli 2013

1.) Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland  
Landeskirchenamt  
Dänische Str. 21-35  
24103 Kiel

|                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| Landeskirchenamt der Nordkirche |               |
| Eing.                           | 19. JULI 2013 |
|                                 | DAR           |

- 2.) Fr. Böhlend und  
Hr. Teckloff zu Ktn.
- 3.) mit Akk bei Ihn vorliegen An 5.08.13

### Entwurf des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Ihr Schreiben vom 11. Juni 2013, Ihr Zeichen G:LKND:18 – DAR An

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin Anton,

die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verfassung der VELKD nehmen wir zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Gegen die Beratung und Beschlussfassung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes auf der Tagung der Landessynode im September 2013 bestehen seitens der Vereinigten Kirche keine grundlegenden Bedenken.

In Bezug auf einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs geben wir Folgendes zu bedenken:

Der Gesetzentwurf sieht in § 7 Absatz 1 vor, dass Pfarrstellen zwei Mal durch Gemeindewahl und das dritte Mal durch bischöfliche Ernennung besetzt werden. Darüber hinaus ist in § 16 als dritte Möglichkeit die Besetzung durch das Landeskirchenamt geregelt. Eine Besetzung durch das Landeskirchenamt kommt nur dann in Frage, wenn die Besetzung durch Wahl oder durch bischöfliche Ernennung nach zwei Ausschreibungen nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte. Die Einführung dieser dritten Besetzungsmöglichkeit stellt ein Novum im Bereich der Vereinigten Kirche dar. Die Pfarrstellenbesetzungsgesetze der übrigen Gliedkirchen der Vereinigten Kirche kennen nur die Besetzung durch Wahl und durch Ernennung, so z. B. die hannoversche Landeskirche in den §§ 16 und 24 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 25. Januar 1996, die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in den §§ 10 f. und § 19 des Pfarrstellengesetzes vom 19. November 2011, geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 4. Mai 2012, sowie die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in § 5 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes vom 23. November 1995, geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2012.

**Hausanschrift** Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover

**Zentrale** Tel. 0511 2796-0 • Fax 0511 2796-182 • E-Mail zentrale@velkd.de

**Bankverbindung** Evangelische Kreditgenossenschaft eG • 06 15 021 • (BLZ 520 604 10)

IBAN DE95 5206 0410 0000 6150 21 • BIC GENODEF1EK1

Aus der Begründung zu § 16 geht hervor, dass die Besetzung durch das Landeskirchenamt in der ehemaligen ELLM und PEK praktiziert worden ist und das dortige Recht die im Gesetzentwurf unter § 15 des Gesetzentwurfs geregelte Besetzung durch bischöfliche Ernennung nicht kannte. Aus Vereinfachungsgründen geben wir zu erwägen, auf die in § 16 geregelte Besetzung durch das Landeskirchenamt zu verzichten und stattdessen sowohl bei der bischöflichen Ernennung in § 15 wie auch bei der Wahl durch die Gemeinde dem Landeskirchenamt gewisse Mitwirkungsrechte im Wahlverfahren einzuräumen. Unserer Erfahrung nach verfügt insbesondere die Personalabteilung im Landeskirchenamt über eine erhebliche Personalkenntnis und kann sowohl im Rahmen der Gemeindewahl als auch bei der Besetzung durch bischöfliche Ernennung diese Personalkenntnis in das Besetzungsverfahren eintragen. Die Mitwirkung der Stelle in der Landeskirche, die über die größte Personalkenntnis verfügt, wird um so wichtiger, wenn eine oder zwei Ausschreibungen nicht dazu geführt haben, dass geeignete Kandidatinnen und Kandidaten gefunden werden konnten.

Zu § 9 Absatz 3: In § 9 Absatz 3 ist das Einspruchsrecht der Gemeindeglieder bei Bedenken gegen Bewerberinnen und Bewerber geregelt. Hier erscheint es schwierig, dass anders als in den Gesetzen anderer Gliedkirchen jedwede Bedenken, die schriftlich vorgetragen werden, ausreichen, dass sich der Kirchengemeinderat zumindest mit ihnen auseinandersetzen hat. Wir regen an, den Wortlaut von § 9 Absatz 3 Satz 1 dahin gehend zu ändern, dass nur schwerwiegende Bedenken, die schriftlich begründet werden, dazu führen, dass sich der Kirchengemeinderat wie in der Begründung beschrieben mit diesen qualifizierten Bedenken auseinandersetzen muss.

Zu § 12: In § 12 Absatz 1 Satz 2 ist geregelt, dass die Gemeindeglieder ihren Einspruch nur auf einen Verstoß gegen Vorschriften über das Verfahren stützen können. Hier erscheint es angemessen, darüber nachzudenken, den Wortlaut dahin gehend zu präzisieren, dass Einsprüche auch auf schwerwiegende Bedenken gegen Lehre und Lebenswandel gestützt werden können. Es ließe sich eine Regelung aufnehmen, die dem Wortlaut des § 14 Absatz 2 entspricht. Im Gegenzug zur Erweiterung des Einspruchsrechts der Gemeindeglieder regen wir an, eine Bestimmung in § 12 Absatz 1 einzufügen, die ein Mindestquorum für Einsprüche vorsieht. In § 26 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der hannoverschen Landeskirche ist dieses wie folgt beschrieben:

„(4) Gegen die Wahl durch den Kirchenvorstand kann jedes Glied der Kirchengemeinde, das am Tag der Aufstellungspredigt das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besaß, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei der Kirchengemeinde einzulegen.

(5) Die Wahl durch den Kirchenvorstand gilt als aufgehoben, wenn wenigstens 20 gültige Einsprüche eingelegt worden sind. Andernfalls hat die Wahl durch den Kirchenvorstand Bestand.“

Wir wünschen Ihnen für die Tagung der Landessynode Gottes Segen und einen guten Verlauf und verbleiben mit freundlichen Grüßen

i. V.



(Frehrking)  
Oberkirchenrat



nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke.

## **Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz, besonders §§ 18 ff.**

Die Kammer für Dienste und Werke hat sich aus eigener Initiative auf ihrer Sitzung am 27. Mai mit dem Entwurf für ein Pfarrstellenbesetzungsgesetz beschäftigt. Unabhängig von diesem Gesetzesentwurf bittet die Kammer darum, dass ihre Mitwirkung bei entsprechenden Gesetzen offiziell geklärt wird. In § 120, 5 der Verfassung heißt es: „sie (die Kammer) nimmt zu Vorlagen für Kirchengesetze Stellung, die die Arbeit der Dienste und Werke betreffen“.

1. Die Kammer spricht sich dafür aus, dass **gesamtkirchliche Pfarrstellen in der Regel** (wie auch Stellen der PröpstInnen und der Hauptbereichsleitungen) **auf 10 Jahre** besetzt werden. Diese Formulierung lässt einen größeren Spielraum zu, gerade auch für die Kontexte in den Diensten und Werken, in denen eine längere und dauerhafte Beziehung inhaltlich sinnvoll ist. Die Formulierung „i.d.R.“ ermöglicht auch kürzere Zeiträume, etwa für Projektstellen. Diese Möglichkeit zur Entscheidung aufgrund des jeweiligen Arbeitskontextes und der jeweiligen Personalsituation stärkt die Verantwortung des zuständigen Entscheidungsgremiums sowohl auf der Ebene der landeskirchlichen Dienste und Werke wie auch auf der Ebene der Kirchenkreise und ihrer Dienste und Werke (ebenfalls vertreten in der Kammer für Dienste und Werke).
2. Die Kammer merkt an, dass das Hauptbereichsgesetz etwas anderes aussagt als das Pfarrstellenbesetzungsgesetz (im Entwurf: 8 Jahre). Hauptbereichsleitungen werden „in der Regel auf zehn Jahre bestellt“ (Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke, § 7). Eine **Kohärenz der unterschiedlichen Gesetzestexte** wäre wünschenswert.
3. Der Entwurf sieht nur die Möglichkeit einer einmaligen erneuten Berufung vor. Die Kammer weist darauf hin, dass es häufig schwierig ist, geeignete fachlich kompetente Personen für spezialisierte Stellen mit besonderem Aufgabenprofil in den Diensten und Werken zu finden. Daher ist der völlige Ausschluss einer dann nochmaligen Berufung aus unserer Sicht nicht realitätsgerecht. Die Kammer schlägt deshalb als Formulierung in den §§ 17 und 18 vor: **„Erneute Berufungen sind möglich“**.
4. In § 20, 2, Satz 2 sollte zur Klarstellung die Formulierung „Erneute Berufungen sind möglich“ aufgenommen werden.  
Da es **weitere rechtlich selbständige Einrichtungen** im Bereich der Nordkirche gibt, sollte im Anschluss an Absatz 2 zusätzlich und klarstellend der Satz „Gleiches gilt für die gesamtkirchlichen Pfarrstellen für die Leitung der rechtlich selbständigen Dienste und Werke in der Nordkirche“ aufgenommen werden.

Herzlich

*Annette von Stritzky*

Vorsitzende der Kammer für Dienste und Werke  
(vom 9. Juli bis 2. August im Urlaub)

[Annette.vonStritzky@frauenwerk.nordkirche.de](mailto:Annette.vonStritzky@frauenwerk.nordkirche.de)

Fon 0431 55 779 105, Mobil 0170 386 52 94

**Frauenwerk der Nordkirche**

Gartenstraße 20, 24103 Kiel

**P** Wenn Sie diese E-Mail nicht ausdrucken, helfen Sie, Papier und Toner zu sparen. Das schont die Umwelt.